DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE



Naturschutzgebiet Nord-Sylt

STELLUNGNAHME

des Deutschen Rates für Landespflege und

GUTACHTEN

der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg, zur geplanten teilweisen Umwandlung des Naturschutzgebietes "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" in ein Landschaftsschutzgebiet.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Graf Lennart Bernadotte: Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege	5
2.	Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Direktor: Prof. Dr. G. Olschowy): Gutachten über das Naturschutzgebiet "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt"	9
3.	Prof. Dr. W. E. Ankel: Naturschutz für Nord-Sylt	21
4.	Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Asal: Rechtsfragen des Naturschutzes auf der Insel Sylt	23
5.	Prof. Dr. K. Buchwald: Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Nord-Sylt für Forschung und Lehre	24
6.	Prof. Dr. Karl Gripp: Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Listland für die Geologie	28
7.	Prof. Dr. Erwin Stein: Stellungnahme zum Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten	29
8.	Lichtbildnachweis	31
a	Verzeichnis der Retsmitglieder	33

Der Sprecher

An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Herrn Dr. Helmut Lemke
23 Kiel
Landeshaus

Betrifft:

Geplante teilweise Umwandlung des Naturschutzgebietes "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" in ein Landschaftsschutzgebiet

Bezug:

- Schreiben Ihrer Landesplanungsabteilung vom 23. Juni 1965 an den Deutschen Rat für Landespflege mit der Bitte um Beurteilung der geplanten Umwandlung in Verbindung mit einem gleichzeitig angeforderten Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege
- 2. Meine Schreiben vom 28. Mai und 16. Juli 1965
- Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg, vom 1. Oktober 1965 über das Naturschutzgebiet "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" und Stellungnahme zur angestrebten teilweisen Umwandlung in ein Landschaftsschutzgebiet

Anlage:

1 Gutachten der Bundesanstałt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Lemke!

Der Deutsche Rat für Landespflege hat sich auf Grund Ihres Schreibens vom 23. Juni 1965 auf seiner Sitzung vom 7. Oktober 1965 in Trier mit der Frage der geplanten teilweisen Umwandlung des Naturschutzgebietes "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" in ein Landschaftsschutzgebiet eingehend befaßt. Seiner Beratung waren eingehende Studien mehrerer Ratsmitglieder an Ort und Stelle, die Einsichtnahme in den Schriftverkehr sowie in die vorliegenden Gutachten, insbesondere das Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege vom 1. Oktober 1965, vorausgegangen. Ausschlaggebend dafür, daß sich der Rat mit der vorliegenden Frage beschäftigt hat, ist der hohe wissenschaftliche Wert des Gebietes und die weit über die örtlichen Belange der Insel Sylt hinausgehende modellartige Bedeutung des Problems. Dies gilt insbesondere auch für die durchaus mögliche konstruktive Lösung, mit der die Belange von Naturschutz und Erholungsverkehr koordiniert werden können. Diese Bewertung der Frage wird bestätigt durch das vielfältige Echo, das das Nord-Sylt-Problem bei maßgeblichen Persönlichkeiten und Organisationen des deutschen Naturschutzes gefunden hat.

1. Naturschutzwert und Schutzbedürftigkeit

Für die Frage, ob zum Schutze einer Landschaft die Mittel des § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes (betr. Naturschutzgebiete) oder die Mittel des § 5 (betr. Landschaftsschutzgebiete) ergriffen werden können, ist nach übereinstimmender Meinung der führenden Sachverständigen der Naturschutzwert und der Grad der Schutz-

b e dürftigkeit der betreffenden Landschaft entscheidend (vgl. Werner Weber, Das Recht der Landschaft, 1958, S. 29; Beschluß Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim vom 20. Juni 1962 — IV 810/61). Zur Beurteilung des Naturschutzwertes und der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Teilräume Nord-Sylt's wurde untersucht, ob hierin wesentliche Unterschiede zwischen dem für die Belassung im Naturschutzstatus vorgesehenen zentralen Gebiet (rd. 6 qkm) und den zu Landschaftsschutzgebieten herabzustufenden bzw. zur Bebauung freizugebenden randlichen Zonen einschließlich des Ellenbogens (rd. 12 qkm) bestehen.

Der Naturschutzwert des Nord-Sylt-Gebietes ergibt sich aus seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart sowie seinem wissenschaftlichen Wert für Forschung und Lehre. Der wissenschaftliche Wert des Nord-Sylter Naturschutzgebietes für Forschung und Lehre wurde außer von den wissenschaftlichen Bearbeitern der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege von folgenden Stellen beurteilt:

In zoologischer Sicht von Prof. Dr. W. E. Ankel, Zoologisches Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen, in vegetationskundlicher, pedologischer und geomorphologischer Sicht von Prof. Dr. K. Buchwald, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Technischen Hochschule Hannover, und in geologischer Sicht von Prof. Dr. K. Gripp, Kiel. Aus diesen Gutachten geht hervor: Das Naturschutzgebiet stellt in seiner derzeitigen Ausdehnung ein einmaliges, geschlossenes geologisch-biologisches System vom Strand über die Küstendünen, Ausblasungsflächen und Wanderdünen bis zur Sandmarsch und zum

Sandwatt dar, wie es sich in solcher Geschlossenheit erst wieder in Ostpreußen (Kurische Nehrung) findet. Das Gebiet ist geomorphologisch wie vegetationskundlich, d. h. in der Dynamik seines Landschaftshaushalts absolut als Einheit anzusehen. Die zur Umwandlung in Landschaftsschutzgebiete vorgesehenen Gebiete sind integrierende Teile des Ganzen, für die Erhaltung des Ganzen nötig und nicht minder wertvoll. Ihre Abtrennung würde nicht nur deren Veränderung und Entwertung bedeuten, sondern auch die zentralen Restgebiete stören und gefährden. K. Gripp (vgl. Anlage 5 des Gutachtens) weist auf die im Verhältnis zum zentralen Teil des Lister Dünengebietes geomorphologisch völlig unterschiedlichen Verhältnisse auf dem Ellenbogen ("Der Ellenbogen ist ein Gebiet mit einer besonderen Art von Dünenbildung. Es ist an der deutschen Küste einmalig und daher unbedingt unter Naturschutz zu belassen") sowie im Südteil des Naturschutzgebietes hin. Das Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege bestätigt diese Bewertung der Schutzwürdigkeit auch aus pflanzensoziologischer Sicht.

Das Naturschutzgebiet Nord-Sylt stellt heute ein einzigartiges ökologisch-biozönologisches Freilandlaboratorium dar und besitzt einen hohen Wert für die zweckfreie Forschung (Geomorphologie, Ökologie, Pflanzensoziologie, Biozönologie) wie für die angewandte Forschung (Küstenschutz, Dünenbau). Auf Grund dieser Voraussetzungen ist das Naturschutzgebiet ein hervorragendes und unersetzliches Lehr- und Forschungs-objekt.

Der Naturschutzwert des Gebietes ist zugleich durch die großartige Schönheit seiner weiträumigen Dünenlandschaft bedingt. Hierdurch besitzt Nord-Sylt in Verbindung mit seinen günstigen bioklimatischen Bedingungen einen besonderen Erholungswert, falls der Charakter dieser Landschaft erhalten bleibt.

Dieses an die Weite der Landschaft gebundene Landschaftsbild sowie der spezifische Landschaftshaushalt bedingen eine erhöhte Empfindlichkeit gegen Eingriffe durch bauliche und technisch-wirtschaftliche Nutzungen und damit eine erhöhte Schutzbedürftigkeit (vgl. hierzu Ankel, Asal, Buchwald; Anlagen 2, 3 u. 4 des Gutachtens).

Auswirkungen einer evtl. Herabstufung auf den Schutz weiterer Naturschutzgebiete mit starkem Erholungsverkehr

Die Hypothese, das Gebiet könne wegen starken Erholungsverkehrs nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen bleiben, würde bei genereller Anwendung zwingen, für eine Reihe weiterer großer Naturschutzgebiete den Naturschutzstatus aufzuheben. Das gilt auch für einige ältere und wertvolle Schutzgebiete Deutschlands, wie das Siebengebirge, den Naturschutzpark Lüneburger Heide und das Naturschutzgebiet am Königssee mit Millionen Besuchern im Jahr. Eine Herabstufung des Naturschutzgebietes Nord-Sylt müßte zwangsläufig für den gesamten Naturschutz im Bundesgebiet schwerwiegende Folgen haben. Die These ist grundsätzlich nicht haltbar, daß ein starker Besuch eines Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende maßgeblicher Grund für die Aufhebung des Naturschutzstatus sei. Wir sind heute durchaus in der Lage

— gerade auch in Nord-Sylt — durch geeignete Ordnungsund Pflegemaßnahmen beide Funktionen miteinander zu vereinen. Die Entwicklung nimmt heute in anderen Teilen der Bundesrepublik genau den umgekehrten Verlauf. In Gebieten, die stark vom Erholungsverkehr genutzt werden, die wissenschaftlich wertvoll sind und durch ihre landschaftliche Schönheit hervorragen, wird nicht eine Herabstufung vom Naturschutzgebiet zum Landschaftsschutzgebiet angestrebt, sondern eine Aufhöhung vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet. Es sei hier an die Umwandlung großer Teile des Landschaftsschutzgebietes Bodenseeufer im Kreise Konstanz in ein Naturschutzgebiet erinnert. Aus dem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 30. Juni 1964, Az. IV 720/62 sei deshalb zitiert:

- "2. Naturschutzgebiete können nicht nur völlig unberührte Landschaftsstelle ("Vollnaturschutzgebiete") sein; der Schutz kann auf bestimmte Erscheinungsformen der Natur – Flora, Fauna, Form der Landschaft usw. – beschränkt werden ("Teilnaturschutzgebiete").
- Die Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes unter den Naturschutz (§§ 4, 16 Reichsnaturschutzgesetz) ist zulässig, wenn die Pflanzen- und Tierwelt im ganzen oder in bestimmten Teilerscheinungen einen stärkeren Schutz fordert, als dies nach den §§ 5, 19 Reichsnaturschutzgesetz möglich ist.
- 4. Die Beeinträchtigung eines Landschaftsteils durch Zivilisationserscheinungen (Bahndamm, Campingplatz) schließt die Erklärung zum Naturschutzgebiet nicht aus, wenn es der Schutz seiner Pflanzen- und Tierwelt erforderlich macht, jegliche Änderung zu verbieten.
- In der Ausweisung eines solchen Landschaftsteils als Naturschutzgebiet liegt keine entschädigungspflichtige Enteignung."

3. Empfehlungen

Nach gründlicher Beurteilung der den Ratsmitgliedern bekanntgewordenen Gutachten und Stellungnahmen und nach sorgfältiger Erörterung der sich bietenden Möglichkeiten unterbreitet der Rat abschließend folgende Empfehlungen:

- a) Beibehaltung des Naturschutzstatus
 - Der Naturschutzstatus sollte in dem auf der Karte, die dem Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege beigefügt ist, gekennzeichneten Umfang beibehalten werden. Dies gilt sowohl für den Ellenbogen wegen der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung der Dünenbildungsvorgänge wie auch für das Listland, dessen Dünenlandschaft einschließlich der randlichen Teilen eine geologisch-biologische Einheit bildet. Durch Bebauung und andere bei der Herabstufung zum Landschaftsschutzgebiet mögliche wirtschaftlich-technische Eingriffe würde der wissenschaftliche Wert des Naturschutzgebietes, zugleich aber auch seine Bedeutung als Erholungslandschaft verlorengehen.
- b) Aufhebung des Naturschutzstatus im südöstlichen und südlichen Listland

Die nähere Umgebung des Ortes List (vgl. Karte) hat durch vorhandene und ausgewiesene Baugebiete seine Schutzwürdigkeit verloren. Das gleiche gilt für die Baugebiete F 1 und F 2 südlich der Inselbahnlinie bei Blidsel. Es wird empfohlen, diese Gebiete als Naturschutzgebiete zu löschen. Im Gegensatz hierzu muß eine weitere Ausdehnung des Baugebietes (projektiertes Baugebiet F 3) in die Dünenlandschaft hinein unbedingt verhindert werden.

- c) Umwandlung eines Teiles des jetzigen Naturschutzgebietes in ein Landschaftsschutzgebiet Für das Gebiet zwischen dem Nordseeheim Klappholttal und dem Kinderheim Vogelkoje wird in dem in der Karte skizzierten Umfang eine Umwandlung des Naturschutzgebietes in ein Landschaftsschutzgebiet empfohlen, da diese Dünengebiete durch Überbauung und landschaftsfremde Aufforstungen in ihrem Wert als Naturschutzgebiet wesentlich beeinträchtigt sind.
- d) Dünenschutz und Landschaftsplan Die starke Entwicklung des Fremdenverkehrs erfordert eine Ergänzung des Schutzes der Landschaft durch ordnende und pflegende Maßnahmen auf Grund einer sorgfältigen Planung. Insbesondere wird empfohlen:
 - aa) Anlage einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen, jedoch keiner langgestreckten Parkstreifen. Bau von hölzernen Laufstegen von den Parkplätzen zum Strand und zu wenigen Aussichtspunkten. Generelles Park- und Halteverbot für Kraftfahrzeuge in den Dünen.
 - Park- und Campingverbot beiderseits der Betonstraße auf dem Ellenbogen.
 - bb) Beschränkung des Reitsports auf Wege und in geringem Umfang auf die weniger empfindlichen Schwarzdünen.
 - cc) Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes als Teil eines Regionalplanes für die gesamte Insel Sylt als Grundlage für die Lenkung des Erholungsverkehrs und für Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und insbesondere der Dünen.
 - dd) Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) durch die Gemeinden zur Ordnung der Gemeindegebiete und Lenkung der Bebauung; Landschafts- und Grünordnungspläne sollten als Teilpläne ausgearbeitet werden.

Im Namen des Deutschen Rates für Landespflege bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Lemke, in Ihrer Entscheidung über das Naturschutzgebiet "Lister Dünen und Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" die vorliegende Stellungnahme und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Der Rat ist sich der Schwierigkeit bewußt, die sich besonders aus der notwendigen Beschränkung des Baugebietes auf die Projekte F 1 und F 2 ergeben können. Dennoch erscheint hier im Interesse des ganzen Naturschutzgebietes der Insel Sylt der Weg des Rückkaufs des im Naturschutzgebiet liegenden Geländes für das Projekt F 3 besser als die nicht abzusehenden nachteiligen Folgen einer Ausweitung des Baugebietes auf die Westseite der Straße. Die vorgeschlagene Lösung des vorliegenden Problems ist von größter sozialer und wissenschaftlicher Tragweite, und ich bin überzeugt, daß weite Kreise dankbar sein werden, wenn es Ihnen gelingt, das Naturschutzgebiet auf Nord-Sylt in der aufgezeigten Ganzheit zu erhalten.

Sehr freuen würde ich mich, wenn Sie dem Rat Ihre Stellungnahme zu unseren Empfehlungen mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprecher des

DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

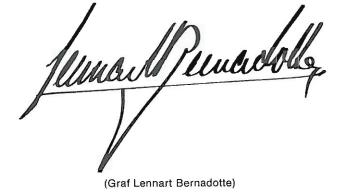
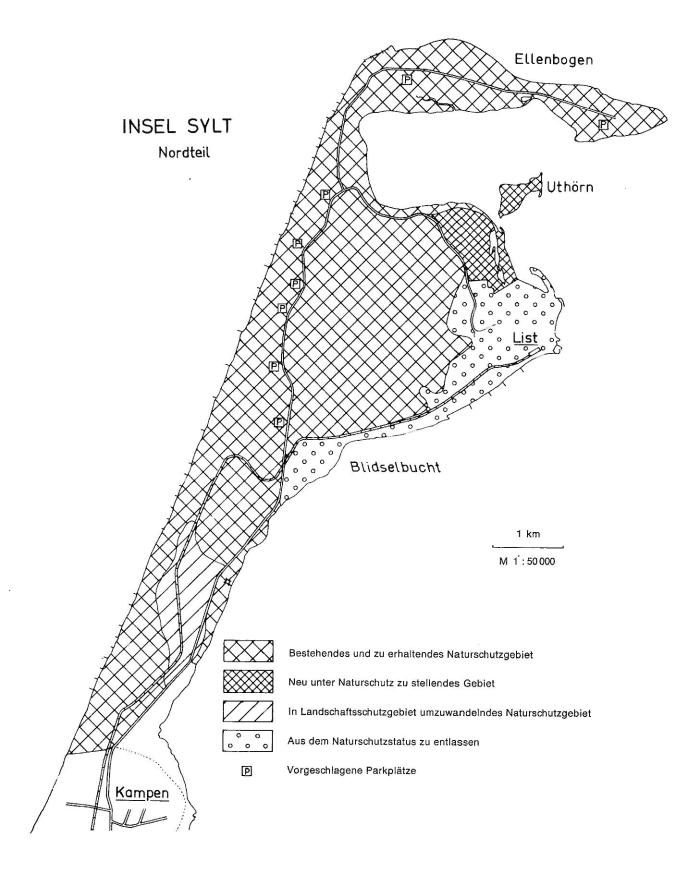


Bild 1 Im Windschatten der dichten Strandhafer-Bestände kommt der angewehte Sand zur Ruhe.





Direktor: Professor Dr. Gerhard Olschowy 532 Bad Godesberg, Heerstraße 110

Gutachten

über das Naturschutzgebiet

"Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt"

und Stellungnahme zur angestrebten teilweisen Umwandlung in ein Landschaftsschutzgebiet

Im Auftrage des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsabteilung -

bearbeitet von

Dr. Herbert Ecke Dr. Wilhelm Lohmeyer Prof. Dr. Gerhard Olschowy Dr. Werner Trautmann

unter Auswertung gutachtlicher Stellungnahmen von

Prof. Dr. Wulf Emmo Ankel, Gießen Prof. Dr. Karl Asal, Freiburg i. Br. Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover Prof. Dr. Karl Gripp, Kiel Landgerichtsdir. a. D. Walter Prohmann, Hamburg Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden

Inhalt

- 1. Auftrag an die Bundesanstalt
- 2. Einleitung
- Bemerkungen zum derzeitigen Rechtsstatus
- 4. Ausführungen zum Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten
- 5. Die natürlichen Gegebenheiten
- 6. Auswertung des Gutachtens von Prof. Dr. Buchwald
- 7. Stellungnahme der Bundesanstalt
- 8. Zusammenfassung
- Anhang: Bemerkungen zu dem Dünengebiet südlich von Kampen
- 10. Anlagen:

Gutachtliche Stellungnahmen

von Prof. Dr. Ankel	(Anlage 1)
Prof. Dr. Asal	(Anlage 2)
Prof. Dr. Buchwald	(Anlage 3)
Prof. Dr. Gripp	(Anlage 4)
Prof. Dr. Stein	(Anlage 5)

1. Auftrag an die Bundesanstalt

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein erteilte am 22. Juni 1965 fernmündlich durch Ltd. Ministerialrat Dr. Keil und durch das ergänzende Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. Juni 1965 der Bundesanstalt den Auftrag, ein Gutachten über die geplante Umwandlung eines Teiles des Naturschutzgebietes "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" zu erstellen. Wie sich aus Rücksprachen mit der Landesplanungsabteilung ergab, sollten bereits vorliegende Gutachten mit ausgewertet werden.

Gleichzeitig wurde der Deutsche Rat für Landespflege beauftragt, den Fragenkomplex zu untersuchen. Das Gut-

achten der Bundesanstalt wird daher im Einvernehmen mit dem Deutschen Rat für Landespflege vorgelegt. Die Stellungnahmen der Ratsmitglieder Prof. Dr. Buchwald und Prof. Dr. Stein wurden in dieses Gutachten mit einbezogen. Prof. Dr. Ankel, Gießen, wurde von der Bundesanstalt gebeten, sich über den Naturschutz für Nord-Sylt in zoologischer Hinsicht gutachtlich zu äußern.

Ausgelöst wurde der Auftrag durch die beabsichtigte Neuordnung eines Teiles der Insel Sylt mit Hilfe eines Regionalplanes. Im Zuge dieser Neuordnung wird erwogen, das Gebiet des gesamten Ellenbogens aus dem Naturschutzstatus zu entlassen und in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln. Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, Prof. Dr. Emeis, führt in einer Stellungnahme vom 10. November 1964 hierzu folgendes aus:

- I. "Auf der Betonstraße, die heute der Länge nach durch die Lister Dünen führt, stauen sich an Sommertagen...

 Tausende (!) von Autos. Die Insassen dieser Wagen streben von der Straße in die Dünen und quer durch dieselben an den westlichen Außenstrand, um dort zu baden und in den Randdünen zu lagern... Die Forderungen, die man an ein Naturschutzgebiet auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes stellen muß, lassen sich in einem solchen, der Massenerholung dienenden Gelände gar nicht verwirklichen... Wohl aber läßt sich hier die Landschaft mit ihrem einmaligen Erlebniswert für den Binnenländer erhalten, wenn man diesen Dünenbezirk gemäß §§ 5 und 19 RNG zum Landschaftsschutzgebiet erklärt."
- II. "Die zu erlassende Landschaftsschutzverordnung wird auch ein absolutes Bauverbot enthalten müssen ...".

Bei der Aufstellung eines Regionalplanes für die Insel Sylt, aber auch bereits vorher, wurde in Anbetracht begründeter Entschädigungsforderungen der Listlandbesitzer überlegt, in welcher Form und welchem Ausmaß diese Ansprüche berücksichtigt werden können. Behördlicherseits wurden Zugeständnisse dahingehend gemacht, daß bestimmte, in den Bebauungsplänen als F 1 und F 2, ferner als F 3 ausgewiesene Geländeteile für Bauzwecke freigegeben werden. Unbeachtet blieb zunächst, daß es sich dabei um effektive Eingriffe in das Naturschutzgebiet handelt. Die in Betracht kommenden Geländeabschnitte an der Blidselbucht wurden daraufhin von der Firma "Sonnenland List auf Sylt Grundstücksgesellschaft m. b. H." angekauft, die den Vertrieb ihrer Grundstücke der "TERRA Gesellschaft für Grundstücks- und Kapitalvermittlung G. m. b. H." mit dem Sitz in Stuttgart (Büro in Bad Harzburg) übertragen hat. Nach Bekanntwerden des Sachverhalts erhob die oberste Naturschutzbehörde gegen den Verkauf von Teilen des Naturschutzgebietes und somit auch gegen den Bebauungsplan Einspruch.

2. Einleitung

Die Dünenlandschaft der Insel Sylt ist durch ihren ursprünglichen Charakter und ihre großflächige Ausdehnung von hervorragender naturwissenschaftlicher Bedeutung und wird im Bundesgebiet von keiner anderen Dünenlandschaft an Großartigkeit übertroffen. Die großen Wanderdünen des Listlandes sind eine der interessantesten Erscheinungen und nach Verlust der ostpreußischen Dünenlandschaften die einzigen Wanderdünen dieser Art. So wird auch das weit über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinausgehende Interesse an dem Schicksal dieser Insel verständlich. Die Dünenlandschaft der Insel Sylt muß daher grundsätzlich erhalten und vor Zersiedlung und sonstiger Zerstörung geschützt werden. Neben einer sorgfältigen Lenkung der Bautätigkeit mit Hilfe der Bauleitplanung der Gemeinden auf Grund des Bundesbaugesetzes und einer Lenkung des Erholungsverkehrs in der Hauptsaison steht hier in erster Linie das Mittel der Unterschutzstellung auf Grund der §§ 4 und 5 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 zur Verfügung. Der landschaftsmorphologische Wert der Dünen, ihre besonderen Pflanzengesellschaften und die ornithologische Bedeutung weiter Küstenflächen lassen es grundsätzlich geboten erscheinen, große Teile der Insellandschaft unter Schutz zu stellen bzw. ihren Schutzstatus zu erhalten und nur die durch Bebauung bereits entwerteten Flächen herabzustufen oder ganz aus dem Schutz

Die Insel Sylt ist eines der bedeutendsten Erholungsgebiete Deutschlands. Sie wird ihren jetzigen Wert als Erholungslandschaft auf die Dauer nur dann aufrechterhalten können, wenn auch der typische Charakter ihrer großflächigen Dünenlandschaft erhalten bleibt.

3. Bemerkungen zum gegenwärtigen Rechtsstatus

Im Nordabschnitt der Insel Sylt wurden das Flugdünengelände Listland und die Halbinsel Ellenbogen am 20. 3. 1923 durch Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Naturschutzgebiet erklärt. Die entsprechende Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig trat am 3. 4. 1923 in Kraft. Durch Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch wurde am 7. 1. 1937 der Gesamtbereich des damals umfangreichsten Nordsee-Schutzgebietes unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" mit 18 qkm unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

In Schleswig-Holstein gelten als Landesrecht die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. 6. 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 mit den Nachtragsbestimmungen.

Prof. Dr. Asal, Freiburg im Breisgau, hat zu "Rechtsfragen des Naturschutzes auf der Insel Sylt" zuerst am 17. 11. 1964, ergänzend am 6. 1. 1965 und abschließend am 1. 8. 1965 Stellung genommen (Anlage 3). Der zuletzt genannte Schriftsatz bestätigt, daß die am 20. 3. / 3. 4. 1923 erlassenen, am 7. 1. 1937 durch Eintragung des Naturschutzgebietes "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" in das Reichsnaturschutzbuch sanktionierten Schutzvorschrif-

ten nach wie vor gültig sind. Etwaige Zweifel entbehrten der Grundlage.*) Insbesondere hebt Prof. Asal hervor, daß es sich bei der Klärung des früheren bzw. gegenwärtigen Sachverhalts in künftiger Sicht keineswegs ausschließlich um eine schleswig-holsteinische Angelegenheit handelt, weil nämlich das naturhafte Fortbestehen Sylter Meereslandschaften in allen Ländern der Bundesrepublik lebhafter Anteilnahme begegnet. Maßgebende Naturschutzkreise fordern, die Auseinandersetzung zu beenden und dem Gesamtbereich des Listlandes sowie dem Ellenbogen den Status eines Naturschutzgebietes künftighin zu garantieren. In der zitierten Stellungnahme - unabhängig von vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten - wird betont, daß es sich im fraglichen Bereich keineswegs allein um den Schutz der Landschaft handelt, sondern zugleich um den Schutz einer dem Meeresstrand eigentümlichen Tier- und Pflanzenwelt. Diesbezügliche Schutzbestimmungen könnten in einer Landschaftsschutzverordnung nicht erlassen werden.

*) Am 28. 7. 1965 hat Präsident i. R. Dr. Epha auf der Sitzung des Landesplanungsrates in Westerland/Sylt erklärt, daß die Gültigkeit der Polizeiverordnung von 1923 fortbestehe, da sie nach der Rechtsbereinigung durch die Landesregierung wieder in die Sammlung gültiger Gesetze und Rechtsverordnungen aufgenommen und dadurch erneut bestätigt wurde (Sammlung des schleswigholsteinischen Landesrechts, Stand vom 31. 12. 1962). Eine zeitlich beschränkte Geltungsdauer von 30 bzw. 40 Jahren ist für die Verordnung nicht vorgesehen.

Ausführungen zum Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten

Die Frage, ob in Landschaftsschutzgebieten absolute Bauverbote wirksam werden könnten, wurde von Prof. Dr. As all bereits am 17. 11. 1964 wie folgt beantwortet:

"Die Festsetzung genereller Bauverbote in Landschaftsschutzverordnungen widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Asal "Naturschutz und Rechtsprechung" S. 55 ff.). Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe haben sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen mit Ausnahme der Oberverwaltungsgerichte Münster und Saarlouis...

Da für Schleswig-Holstein das OVG Lüneburg zuständig ist, besteht keine Aussicht, mit einem absoluten Bauverbot vor den Verwaltungsgerichten bestehen zu können."

Prof. Asal betonte erneut am 1. 8. 1965, daß der Fortbestand eines bereits sanktionierten rechtlichen Sachverhalts oder Zustandes in verwaltungsmäßiger Hinsicht eine einfachere Lösung darstelle als die Schaffung eines neuen Rechtszustandes unter Formerfordernissen, die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 11. 1963 verschärft worden seien. Nicht zuletzt aus diesem Grunde solle das Listland-Ellenbogen-Naturschutzgebiet im Bereich seiner bisherigen Grenzen erhalten bleiben.

Landgerichtsdirektor a. D. Walter Prohmann, Hamburg, führte am 18. 1. 1965 aus, daß die Gemeinde sich gemäß Bundesbaugesetz (§ 1 Abs. 3) den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen habe, ferner, daß ihre Baupläne gemäß § 1 Abs. 5 des Reichsnaturschutzgesetzes auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen haben. Aber über die Frage, ob eine Bebauung in einem Landschaftsschutzgebiet erwünscht oder notwendig ist, hätte allein die Gemeinde auf Grund

ihres Planungshoheitsrechts aus eigener Verantwortung, also nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Da nach Art. 31 des Grundgesetzes Bundesrecht Landesrecht bricht, wäre nach Prohmann "ein absolutes Bauverbot verfassungswidrig und demgemäß ungültig".

Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden, Richter am Bundesverfassungsgericht, erklärte am 12. 8. 1965 (Anlage 6), daß die Frage, ob Landschaftsschutzverordnungen, die auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 erlassen werden, absolute Bauverbote enthalten dürfen, in der Rechtsprechung streitig wäre. Die Oberverwaltungsgerichte Münster und Saarlouis halten absolute Bauverbote für zulässig. Demgegenüber habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß ein Bauverbot im Rahmen einer Landschaftsschutzverordnung nicht weiter reichen darf, als es im Interesse des gesetzlich anerkannten Schutzgutes erforderlich ist. Nach dieser Auffassung müsse im Einzelfall gerichtlich nachgeprüft werden, ob die geschützten Landschaftsteile so beschaffen seien, daß jedweder Bau, gleichviel welcher Zweckbestimmung, welchen Umfangs und welcher Gestaltung, das Landschaftsbild verunstaltet, die Natur schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt.

Wichtig, wahrscheinlich sogar richtungweisend als Kriterium dürfte eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 7. 1963 sein, die im Auszuge lautet: "Für die Beurteilung der Frage, ob die Ausführung eines Vorhabens (= Bauvorhabens) öffentliche Belange beeinträchtigt, kann es... ausschlaggebend sein, ob es an einem Stadtrand oder inmitten der freien Natur ausgeführt werden soll. Denn Bauten in der unmittelbaren Nähe von Siedlungen treten wegen des durch die Bebauung geprägten Landschaftsbildes regelmäßig weniger in Erscheinung und werden infolgedessen als weniger störend empfunden als Bauten in der freien Landschaft."

Der von der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgearbeitete Entwurf einer Landschaftsschutzvorrichtung lautet in § 2:

"Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

 a) bauliche Anlagen zu errichten, auch soweit sie einer rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen".

Diesem Verbot würde der Wortlaut in § 5 des Verordnungsentwurfs gegenüberstehen:

"In besonderen Fällen überwiegender öffentlicher Interessen kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmebewilligungen von den Verboten des § 2 erteilen."

Im Sinne einer derart formulierten Vorschrift wäre es möglich, den Nord-Sylter Bebauungsplan "im öffentlichen Interesse" zu genehmigen, ungeachtet dessen, daß diese ggf. präjudizierende Maßnahme weder der Forschung und Lehre dienen noch dem Integral "Landschaftsschutz" entsprechen würde. Hinzu kommt, daß Ausnahmebewilligungen alle Verbote oder Einschränkungen gemäß § 2 Buchstabe a und ff. des Verordnungsentwurfs, bauliche oder andere Anlagen zu errichten, jederzeit und vielleicht sogar in einer unabsehbaren Anzahl der Fälle ausschalten könnten.

Für die Bebauung in einem Landschaftsschutzgebiet enthält auch das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 bedeu-

tende Regelungen. In § 5 Abs. 6 wird bestimmt, daß für Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, Nutzungsregelungen getroffen werden, "soweit dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden erforderlich ist und nicht überwiegende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen". Weiter heißt es hier, daß mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes in seinem Geltungsbereich Regelungen, die dem Landschaftsschutz dienen, insoweit außer Kraft treten, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen. Prof. Asal (vgl. "Der Landkreis" Heft 9/61) bemerkt hierzu, daß es auch schon bislang die Regel war, geschützte Landschaftsteile freizugeben, wenn sie in einen Ortsplan einbezogen werden sollten. Die Bestimmung "soweit nicht überwiegende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen" ist zwar einschränkend, zumal der aufgestellte Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 1 BBauG der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf (vgl. Prof. Stein), die zugleich höhere Naturschutzbehörde ist. Die Erfahrungen der Praxis lassen allerdings befürchten, daß die Belange des Naturschutzes nur zu schnell den Baubelangen untergeordnet werden, wenn die Entscheidung über die Bauleitplanung und über den Naturschutzstatus in der Hand der gleichen Verwaltungsbehörde liegt.

5. Die natürlichen Gegebenheiten

Den Landschaftscharakter Nord-Sylts bestimmen in der Hauptsache Flugsanddünen, die je nach Alter und Ausformung in ihrem Bewuchs erheblich voneinander abweichen. Das Relief ist außerordentlich bewegt. Enge oder breite Dünentäler und bis 30 m hoch aufragende vielkuppige Sandwälle, die häufig durch tief eingeschnittene Windrisse und -kanäle stark zergliedert sind, wechseln miteinander ab. Einige der Dünen befinden sich noch in steter Bewegung, sie wandern in der Hauptwindrichtung von Westen nach Osten.

Am Westrand des Naturschutzgebietes, wo jetzt Abtrag erfolgt, ist ein steiles Dünenkliff entstanden. Dagegen wächst der Ellenbogen auf seiner Nordseite unweit des Lister Westleuchtturms laufend an, und nur hier kann man alle Phasen der Dünenbildung beobachten und verfolgen.

Die besondere geologische und landschaftsmorphologische Eigenart und Einmaligkeit des Lister Dünengeländes betont auch das geologische Gutachten von Prof. Dr. Gripp, Kiel, der sein Urteil wie folgt zusammenfaßt:

- "1. Der Ellenbogen ist ein Gebiet mit einer besonderen Art von Dünenbildung. Es ist an der deutschen Küste einmalig...
- Dünenbögen und damit höhere Dünen sowie die vegetationsfreie Wanderdüne konnten auf Sylt nur dort entstehen, wo bei starker Sandzufuhr ein hinreichend breites Land vorhanden war. Das ist nur auf Listland der Fall

Der Strand vor dem Geestkliff von Kampen bis nahe Westerland ist zu schmal, um so viel Sand zu liefern, daß Sand auf die Oberfläche der Geest verfrachtet werden konnte. Die auf der hohen Geest vorhandenen Dünen sind vor langer Zeit auf eine weiter im Westen gelegene, aber niedrige Geest hinauf gewandert.

Größere Dünenbögen und damit hohe Dünen in den verschiedenen Stadien der Entwicklung sind daher nur

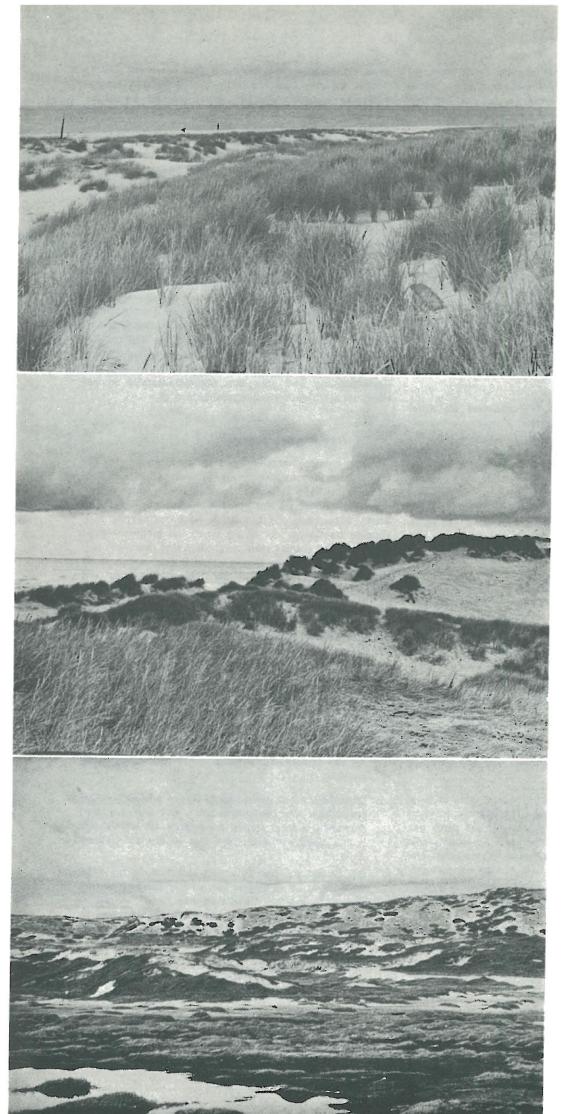


Bild 2

Junge, noch im Wachstum begriffene Strandhafer (Ammophila arenaria) – Weißdüne mit starker Sandzufuhr am Nordstrand des "Ellenbogens".

Bild 3

Strandhafer-Düne unmittelbar am Rande des stark abfallenden Kliffs bei Kampen. Im Hintergrund kleine mit Ammophilía arenaria bewachsene Kuppen, zwischen denen der Sand ausgeblasen wird.

Bild 4

Im Hintergrund Kleingras-Dünen (Graudünen) mit eindringender und sich ausbreitender Krähenbeere (Empretum nigrum). Vorne ein stark vernäßtes Dünental, vorwiegend mit Glockenheide (Erica tetralix) bewachsen.

Bild 5

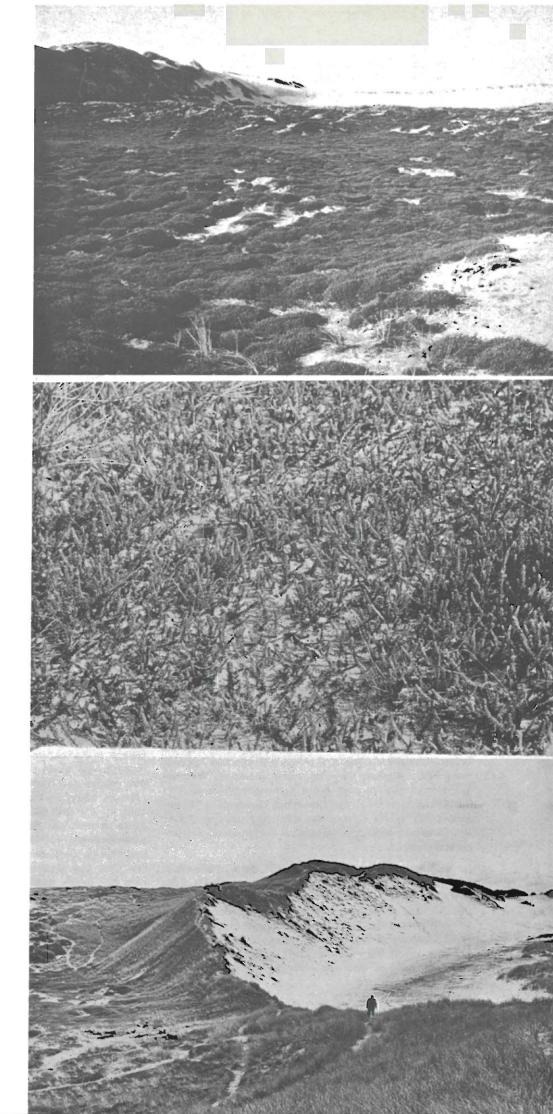
Schwarzdüne mit Krähenbeer-Heide. Im Hintergrund der Westabfall der großen Wanderdüne, davor einer der Gegenwälle.



Schwach übersandete, mit Arten der Kleingras-Düne durchsetzte Krähenbeer-Heide.



Tiefe, bis auf den festen Untergrund eingeschnittene Windrinne im Bereich der Grau- und Schwarzdünen. Durch die Aufsandung im Lee wird der Strandhafer zu neuem Wachstum angeregt.



im breiten Listland südlich des Königshafens vorhanden. Auch dieses Gebtet ist somit wertvoll und als Naturschutzgebiet zu erhalten.

3. Im südlichen Listland, anschließend an die Kampener Geest, ist der Dünenzug auffallend schmal. Vom Strand vor dem Roten Kliff wird wenig Flugsand in jene Gegend verfrachtet. Entstehung und Erhaltung dieser mir sonst nur aus der sowjetisch besetzten Zone bekannten Dünenverteilung ergibt sich aus der Überschneidung von früherer und heutiger Richtung des Küstenverlaufs. In dem Winkel zwischen Geest und Dünenzug hat sich in bezeichnender Weise sandige Marsch gebildet. Auch diese schmalste Stelle der Dünen an der Wurzel von Listland ist einmalig und daher unbedingt zu schützen."

Vegetationskundlich ist das Listland besonders eingehend von Straka: Über die Veränderung der Vegetation im nördlichen Teil der Insel Sylt in den letzten Jahrzehnten (1962) und Heykena: Vegetationstypen der Küstendünen an der östlichen und südlichen Nordsee (1965) untersucht worden.

Auf dem noch salzigen Vorstrand entstehen unter der Mitwirkung von Binsenquecke (Agropyron junceum), Salzmiere (Honckenya peploides) und Strandroggen (Elymus arenarius), die den angewehten und zwischen ihnen abgelagerten frischen Sand binden und durchwachsen, zunächst niedrige Vordünen (Binsenquecken-Weißdüne). Nach der Entsalzung der Vordünen durch das Niederschlagswasser dringt Strandhafer (Ammophila arenaria) ein. Die weitere Entwicklung führt, da im westlichen Teil des Ellenbogen-Nordstrandes der Sandnachschub sehr rege ist, zur rasch anwachsenden hohen Strandhafer-Weißdüne. Solange die starke Zufuhr frischen Sandes anhält, beherrscht der Strandhafer fast allein das Feld, wird sie geringer, läßt seine Wuchs- und Konkurrenzkraft nach. Andere Pflanzen, die nur noch schwache Übersandung vertragen, dringen ein: Sandrotschwingel (Festuca rubra ssp. arenaria), Sandsegge (Carex arenaria), Silbergras (Corynephorus canescens), Strandstiefmütterchen (Viola tricolor ssp. maritima), denen sich mit zunehmender Alterung der Düne noch zahlreiche andere ausdauernde Gräser und Kräuter beigesellen. Sie kennzeichnen die artenreichen Pflanzengesellschaften der den größten Teil des Ellenbogens einnehmenden Grau-

Im weiteren Verlauf der Vegetationsentwicklung werden die niedrigen Rasen der Graudüne von Zwergstrauchheiden, der Charaktergesellschaft der Schwarzdünen, verdrängt, an deren Aufbau vor allem Krähenbeere (Empetrum nigrum), Besenheide (Calluna vulgaris) sowie zahlreiche Flechten und Moose beteiligt sind. Diese Krähenbeeren-Heide fehlt auf den noch relativ jungen Dünen des Ellenbogens, sie besiedelt aber große Flächen der alten festliegenden Dünen des Listlandes und findet sich bis zur Südgrenze des Naturschutzgebietes.

In der Dünenlandschaft hat der Wind auch große Ausblasungsmulden geschaffen, die am Grunde vernäßt sind. Hier leben ganz andere Pflanzengesellschaften als auf den Dünen selbst, teils Kleinseggenriede, teils Feuchtheiden mit vorherrschender Glockenheide (Erica tetralix), Rauschbeere (Vaccinium uliginosum) und Kriechweide (Salix repens), die wohl auf keiner der nordfriesischen Inseln so formenreich und gut entwickelt sind wie in Nord-Sylt. Ihre floristische

Variationsbreite reicht von extrem nassen Ausbildungen mit Moosbeere (Vaccinium oxycoccus), Sonnentau (Drosera rotundifolia, D. intermedia) und Torfmoosen (Sphagnum div. spec.) bis zu trockenen, flechtenreichen Formen, die bereits zur Krähenbeeren-Heide überleiten.

Eine Besonderheit des Listlandes bilden die großartigen Wanderdünen. Einige sind auf der luvseitigen Abblasungsfläche nahezu völlig vegetationsfrei und nur auf den Rücken und im Lee, wo der abgewehte Sand zur Ablagerung gelangt, mit Strandhafer bestanden. Dieser Bewuchs erinnert an den der jungen hohen Düne am Nordrande des Ellenbogens. Die große Wanderdüne dicht westlich der Ortschaft List ist fast zur Ruhe gekommen und trägt heute ausgedehnte Silbergrasfluren.

Den flachen sandig-schlickigen Strand des Königshafens besiedeln verschiedene salzliebende und -ertragende Wattund Wattwiesen-Gesellschaften, die hier nicht im einzelnen behandelt werden sollen.

Die ungewöhnlich abwechselungs- und kontrastreiche Vegetation des Naturschutzgebietes Nord-Sylt setzt sich zum weitaus größten Teil aus natürlichen oder doch naturnahen, für die nordfriesischen Inseln charakteristischen Pflanzengesellschaften zusammen. Von einer starken Beeinflussung und tiefgreifenden Umwandlung der Pflanzendecke durch den Menschen kann noch keine Rede sein.

Die vielfältig geprägten Nord-Sylter Küstenbereiche umschließen für die Tierwelt das Wattenmeer und die See mit den Gezeitenströmen, die Strandgebiete und mannigfaltiges Dünengelände. Wissenschaftliche Aufgaben werden auf dem Ellenbogen und am Lister Hafen unter der Leitung der Wattenforschungsstation in sommerlichen Studienkursen bearbeitet. Fragestellungen gelten in einer Vielzahl der Fälle zugleich wirtschaftlichen Belangen, z. B. der Erprobung vervollkommneter Fangmethoden mit neuesten Fischereigeräten.

Die Landschaft des Ellenbogens, vorwiegend zur Zeit des Vogelzuges im Herbst und Frühjahr, anschließend während des Brutgeschehens von April bis Ende Juni oder Anfang Juli, wurde hauptsächlich bis 1935, in bescheidenem Maße auch späterhin vom Erscheinungsbild zahlloser Charaktervögel beherrscht. Der Bestand an Silbermöwen, verglichen mit Angaben aus dem Jahrzehnt zwischen 1925 und 1935, ist erheblich zurückgegangen. Alljährlich wurden Zehntausende von Eiern dieser Möwenart gesammelt und entweder auf der Insel verbraucht oder als geschätzte Delikatesse weithin zum Versand gebracht. Brandgänse, damals wohl ausschließlich Höhlenbrüter, hatten oft genug ihre Gelege in Kaninchenbauen. Infolge zunehmender Unruhe, hauptsächlich durch die Errichtung von Küstenbefestigungen, dürfte der Bestand, vielleicht abgesehen von Ausnahmen, ebenso erloschen sein wie derjenige der Eideronte, die um 1930 mit 100 oder mehr Bruten an der Sylter Küste bekannt war. Auch die Raubseeschwalbe, deren einziger Brutplatz im Nordseebereich sich unweit des West-Leuchtturms befunden hatte, zählt nicht mehr zur Ornis von Sylt. Die geschilderte Verarmung der Vogelwelt auf dem Ellenbogen südlich der Fahrstraße könnte rückgängig gemacht werden, sofern Schutzmaßnahmen vervollkommnet und durch Überwachung gesichert würden. Dieser Hinweis gilt hauptsächlich für Eiderenten und Brandgänse. Die letzteren brüten neuerdings nicht nur in Höhlen, sondern auch im Freien, dann aber gedeckt durch überhängende Grasbülten.

Die 1767 gegründete, seinerzeit weithin bekannte Kampener Vogelkoje ist seit 1921 nicht mehr in Betrieb, sie wurde 1935 zum Naturschutzgebiet erklärt, vorwiegend in Anbetracht ihres Pflanzenbestandes. Beispielgebend für den europäischen Vogelschutz war 1937 die Unterschutzstellung des 207 qkm großen Wattenbereichs, der nördlich vom Hindenburgdamm das Lister Tief umfaßt und als "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Wattenmeer östlich Sylt" die dänische Grenze erreicht. Hier ist das Erlegen und ebenso jegliches Fangen von Vögeln verboten.

Zur Kennzeichnung der Insektenwelt wären vielerlei Angaben wichtig. An dieser Stelle dürfte ein Hinweis genügen, daß rd. 330 Arten Großschmetterlinge neben rd. 225 Arten Kleinschmetterlinge gesammelt werden konnten. Hinzu kommen Echte Hummeln in 19 Arten und vielen Abarten sowie 6 Arten der Schmarotzerhummel.

Das Gutachten von Prof. Dr. Ankel, Gießen (Anlage 2), über das Naturschutzgebiet auf Nord-Sylt wird eröffnet mit Erläuterungen des Primär- und Sekundärzustandes. Es folgt eine Kennzeichnung des gegenwärtigen "unvollkommenen" Tertiärzustandes im Zusammenhang mit der Einwirkung des Menschen auf die ursprünglichen natürlichen Gegebenheiten der Lister Dünenlandschaften.

Für Geologen, Botaniker und Zoologen, die den Sylter Inselraum einschließlich der Küstenbereiche untersuchen, ist vor allem die sog. Sandlückenfauna von geradezu einmaliger Bedeutung, weil hier neue Arten entdeckt und überraschende Zusammenhänge zwischen der Tierwelt, dem Pflanzenbewuchs und den Gezeiten festgestellt werden. Prof. Ankel betont zu recht, daß dort, wo sich Siedlungen befinden, der Einfluß des Menschen auf die ursprünglichen Landschaftstypen ungemein hoch ist, vorwiegend durch Verkehrseinrichtungen und Versorgungsbetriebe, deren Ausdehnung auf Sylt überall zunimmt und daher einer Lenkung jedenfalls bedarf.

6. Auswertung des Gutachtens von Prof. Dr. Buchwald

Prof. Dr. Buchwald, Hannover, hat die Bedeutung des Nord-Sylter Naturschutzgebietes für die Forschung und Lehre umfassend und in den Einzelheiten überzeugend dargestellt (Anlage 4). In Anbetracht dessen, daß vorgeschlagen wurde, das Naturschutzgebiet "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" aufzuteilen und das Gelände des Ellenbogens zum Landschaftsschutzgebiet herabzustufen, war eine genaue Untersuchung des "Naturschutzwertes" erforderlich. Hinzu kam für das Gesamtgebiet eine Klärung der Schutzbedürftigkeit nach derzeitigen Überlegungen. Prof. Buchwald betont, daß sich die überragende wissenschaftliche Bedeutung des Gebietes in seinem bei entsprechender Pflege erreichbaren Zustand auf das deutlichste bereits abzeichnet. Einer der besten Kenner des Sylter Inselgebietes, Henry Koehn, nannte das Listland mit Recht die "ausgeprägteste und eindrucksvollste Dünenlandschaft, die Europa mit Ausnahme der Kurischen Nehrung besitzt". Prof. Buchwald ergänzt dieses Merkmal durch die Feststellung, daß Strand, Düne, Sandmarsch und das Watt in ihrer Genese und Dynamik eine Einheit bilden, wie sie in dieser Großartigkeit nur noch auf Sylt zu beobachten ist.

In morphologischer Hinsicht ist von Bedeutung, daß sich dort einmalig wertvolle Studienobjekte befinden in der Gestalt von Primärdünen, Parabeldünen, Strichdünen, Haldendünen, Gegendünen und Windrissen. Ihr Aufbau, der Umbau bis zur Zerstörung und Regeneration erlauben in Verbindung mit Vegetationsstudien die Entwicklung moderner Verbauungsmethoden. Dieses geomorphologische und organogene Geschehen muß als Einheit betrachtet werden; bei Herausnahme eines Teiles oder bei Eingriffen anderer Art würde alles gefährdet sein. In Anbetracht dessen, daß die Anfangsstadien der Bodenbildung auf Dünensanden (Rohböden der Vordünen, Weißdünen, Graudünen, heidebedeckte Braundünen, Feuchtheiden in den Dünentälern) noch nicht genügend erforscht sind und daß ihre Systematik lückenhaft ist, bieten sich die vielfältig ausgeprägten Landschaften auf dem Listland der Forschung unmittelbar an.

In zoologischer Hinsicht stellt das Nord-Sylter Naturschutzgebiet einschließlich des Königshafens und der Insel Uthörn "ein einzigartiges ökologisch-biozönologisches Freilandlaboratorium dar, dessen Schutz baldmöglichst durch Errichtung einer Forschungsstation gekrönt werden sollte". Es ergeben sich daher wichtige Feststellungen und Forderungen:

- Das Nord-Sylter Naturschutzgebiet ist in seinem Wirkungsgefüge eine Einheit, die ein in sich geschlossenes geologisch-biologisches System vom Strand und den Küstendünen über die Wanderdünen bis zur Sandmarsch und zum Sandwatt darstellt. Außerdem besitzt das Schutzgebiet für die angewandte Forschung, z. B. für den Küstenschutz und Dünenbau, eine überragende Bedeutung.
- 2. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich zwangsläufig aus der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegen Überbauung oder andere Eingriffe und gegen die Einengung der überaus reizvollen Ausprägung dieser Küstenlandschaft sowie aus der Empfindlichkeit seines Landschaftshaushalts
- 3. Die Schönheit weiträumiger Nord-Sylter Dünengebiete bedeutet in psychischer und bioklimatischer Sicht einen ungeahnt großen Erholungswert für den überreizten Menschen, der Entspannung sucht. Daher hat das Listland, wie von den Kurverwaltungen ausdrücklich betont wird, zugleich einen hohen wirtschaftlichen Wert – allerdings nur, wenn sein heutiger Charakter erhalten bleibt
- 4. Um das Naturschutzgebiet "Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt" in seiner umfassenden Bedeutung für die Wissenschaft und den Erholungsverkehr ungeschmälert zu erhalten, wird empfohlen, einen Landschaftsplan zu erstellen, wichtige Geländeteile durch Kauf in den Besitz der öffentlichen Hand überzuführen oder in Erbpacht zu nehmen und hauptamtliche Naturschutz- bzw. Dünenwarte anzustellen.
- Sofern die unter der Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, läßt sich der Naturschutz-Status mit dem gelenkten Erholungsverkehr zweifelsfrei in Übereinstimmung bringen.

7. Stellungnahme der Bundesanstalt

Die Stellungnahme gründet sich auf Untersuchungen und Beobachtungen der Bearbeiter dieses Gutachtens im Naturschutzgebiet Nord-Sylt sowie auf die Auswertung der angeführten gutachtlichen Stellungnahmen weiterer Sachverständiger.

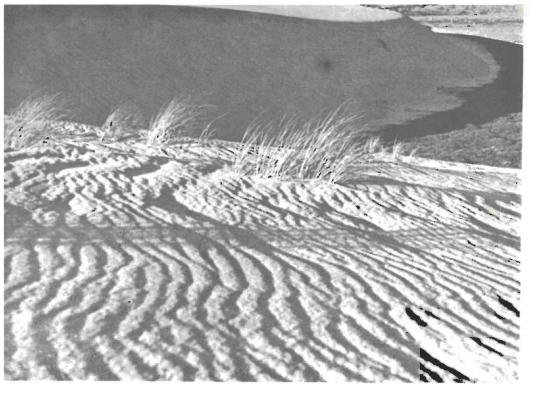


Bild 8

Nach Osten vordringende und die Schwarzdüne unter sich begrabende Wanderdüne. Die Böschung ist völlig vegetationsfrei, der Rücken nur dürftig mit Strandhafer bewachsen

a) Empfehlungen für die Beibehaltung des Naturschutzstatus

Der Ellenbogen ist das einzige Gebiet auf der Insel Sylt, wo sich fortgesetzt neue Dünen in bedeutendem Ausmaß bilden. Nur hier kann man die Entwicklung der frühen Dünenstadien und die Sukzession ihrer Pflanzengesellschaften verfolgen. Daher ist es erforderlich, dem Ellenbogen-Gebiet den höchstmöglichen Schutzstatus zu gewähren und der Umwandlung in ein Landschaftsschutzgebiet nicht zuzustimmen.

Auch für das Listland-Gebiet, das ebenfalls unter Naturschutz steht, muß in der Ausdehnung, wie sie in der beigefügten Karte (Anlage 1) eingezeichnet ist, der jetzige Status erhalten bleiben, weil die Dünenlandschaft von Nord-Sylt in ihrer landschaftsmorphologischen, geologischen und vegetationskundlichen Eigenart eine Einheit darstellt. Besonders großartig ist die Landschaft der Wanderdünen, über deren Schutzwürdigkeit ohnehin kein Zweifel besteht. Im übrigen erscheint es auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen und der Rechtsprechung zweifelhaft, ob in einem Landschaftsschutzgebiet auf die Dauer ein absolutes Bauverbot aufrechterhalten werden könnte. Durch Bebauung würde der wissenschaftliche Wert des Naturschutzgebietes und zugleich seine Bedeutung als Erholungslandschaft unwiederbringlich verlorengehen.

b) Empfehlungen für die Aufhebung des Naturschutzstatus im Südosten und Süden des Listlandes

Das Gebiet im Südosten von Listland um den Ort List ist durch vorhandene bzw. ausgewiesene Baugebiete, für die ein Bebauungsplan vorliegt, in seinem Charakter bereits so weit ein geschlossenes Siedlungsgebiet, daß es nicht mehr schutzwürdig ist. Die genauen Grenzen müssen hier noch festgelegt werden; eine ungefähre Abgrenzung ist auf der Karte eingezeichnet. Das gleiche gilt für den schmalen

Streifen im Süden von Listland, wo die Bautätigkeit mit den Baugebieten F 1 und F 2 bereits so weit fortgeschritten ist, daß ein Schutz keinen Sinn mehr hat. Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Eisenbahn (bzw. die nördlich der Eisenbahn geplante Straße),
- im Süden und Osten durch die Blidselbucht,
- im Westen durch die Hauptstraße, die von Kampen nach Norden führt,

Die vorgenannten Gebiete wären daher aus dem Naturschutzstatus zu entlassen, was im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtsunsicherheit umgehend geschehen sollte.

Eine Ausdehnung des Baugebietes auf die Dünenlandschaft westlich der Hauptstraße müßte im Interesse des übrigen Naturschutzgebietes Listland jedenfalls verhindert werden, auch wenn hier bereits Grundstücksverkäufe und Parzellierungen getätigt worden sind. Für dieses unter Naturschutz stehende Gebiet (Baugebiet F 3) sollte der noch vollgültige Naturschutzstatus nicht aufgehoben werden, so daß damit eine Bautätigkeit rechtlich nicht möglich ist. Es erscheint richtiger, die Gesellschaft durch Rückkauf des Geländes zu entschädigen und damit einen Teil des Naturschutzgebietes in staatliche Hände zu überführen, als einen so gefährlichen baulichen Einbruch in das Naturschutzgebiet zu gestatten, dessen nachteilige Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind.

c) Empfehlungen für die Umwandlung eines Teiles des jetzigen Naturschutzgebiets in ein Landschaftsschutzgebiet

Das Gebiet zwischen dem Nordseeheim Klappholttal und dem Kinderheim Vogelkoje ist einerseits durch das Vorhandensein zahlreicher Lager mit barackenähnlichen Bauten und andererseits durch die landschaftsfremde Aufforstung, vor allem mit Bergkiefer (Pinus mugo) und Birke

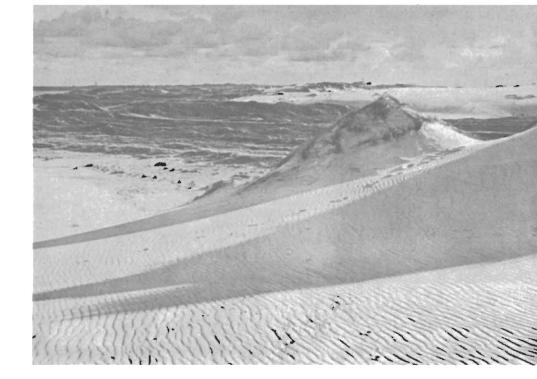


Bild 9
Ostrand der offenen Wanderdünen des Listlandes.

(Betula spec.), in seinem Wert als Naturschutzgebiet beträchtlich gemindert worden. Es unterscheidet sich gegenüber dem angrenzenden noch intakten, Naturschutzgebiet so eindeutig, daß eine Herabstufung zum geschützten Landschaftsteil auf Grund § 5 RNG (Landschaftsschutzgebiet) zu verantworten wäre und daher empfohlen wird. Die ostwärtige Begrenzung dieses Gebietes ist durch die Hauptstraße, die von Kampen nach Norden führt, gegeben. Die westliche und nördliche Begrenzung müßte zwar noch genau festgelegt werden, sie ergibt sich jedoch aus dem Verlauf der Aufforstung und Ausdehnung der Lager. Der ungefähre Verlauf ist in die Karte als Vorschlag eingetragen.

Um in diesem Teil zu einer befriedigenden Entwicklung der Baugebiete zu gelangen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes dringend empfohlen.

Der Gebietsstreifen ostwärts der Straße, der bis zur Vogelkoje und darüber hinaus eine floristisch reichhaltige Brackwasser-Vegetation aufweist, ist als Naturschutzgebiet zu erhalten.

 d) Empfehlungen für den Dünenschutz und die Landschaftsplanung

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der Insel Sylt hat in der Badesaison ein Ausmaß erreicht, das es notwendig macht, dem ruhenden Verkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dies bislang erforderlich war. Das gleiche gilt für die erhöhte Zahl der den Strand benutzenden Badegäste, deren Weg fast ausschließlich über Dünenflächen führt. Hinzu tritt als neue Erscheinung der zunehmende Reitsport, der sich bedauerlicherweise ebenfalls auf die Dünengebiete erstreckt. Diese Entwicklung des Fahr-, Reit- und Fußgängerverkehrs läßt es dringend erforderlich erscheinen, durchgreifende Maßnahmen zur Lenkung des gesamten Verkehrs außerhalb der Ortschaften zu treffen.

Dennoch wird sich bei weiterer Zunahme der Badegäste auf der Insel eine begrenzte Beschädigung der Dünen nicht verhindern lassen. Da sich die Hauptsaison aber im wesentlichen auf die Monate Juli und August beschränkt, verbleibt eine ausreichende Zeit zur Regeneration vor allem der Weißdünenvegetetion. Die natürliche Ausheilung der Schadstellen in der Pflanzendecke der älteren Dünen geht meist viel langsamer vonstatten. Im übrigen werden folgende Maßnahmen empfohlen, um die Dünen vor größeren und nachhaltigen Schäden zu bewahren:

 Eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen mit einem Aufnahmevermögen, das auf Grund von Verkehrszählungen zu ermitteln wäre, sollte entlang der Straße angelegt werden. Die genauen Standorte der Parkplätze wären ebenfalls durch Untersuchung festzustellen; Vorschläge sind auf der Karte (Anlage 1) eingezeichnet.

Langgestreckte Parkstreifen an der Straße werden als nicht zweckmäßig erachtet, weil sie eine Lenkung des Fußgängerverkehrs über die Dünen zum Strand erheblich erschweren.

Ein generelles Halte- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge in den Dünen müßte ausgesprochen werden.

Von den Parkplätzen ausgehend müßte eine ausreichende Anzahl von Laufstegen erbaut werden, die zum Strand hin und zu wenigen festzulegenden Aussichtspunkten führen.

Wie die bereits vorhandenen Laufstege eindeutig erkennen lassen, werden sie von der Masse der Badegäste benutzt. Als erfreuliche Auswirkung des Vorhandenseins dieser Stege kann festgestellt werden, daß sich die durch den früheren ungeregelten Fußgängerverkehr geschädigte Dünenvegetation bereits weitgehend wieder regeneriert hat.

Zum Schutze der Dünen und ihrer Vegetation auf dem Ellenbogen sind Park- und Camping-Verbote beiderseits



Bild 10 Abbrechende Steilküste bei Westerland an der Westküste der Insel.

- Da ein intensiver Reitsport in den empfindlichen Weißund Graudünen nicht zu verantworten ist, sollte er auf Wege und in geringem Umfange auf die weniger empfindlichen Schwarzdünen (Zwergstrauchheiden) beschränkt werden.
- Ein Landschaftsrahmenplan als Teil eines Regionalplanes für das gesamte Gebiet der Insel Sylt könnte dazu beitragen, den Erholungsverkehr zu lenken und Maßnahmen zum Schutz der Dünen aufzuzeigen.

Der Schutz der Landschaft auf Sylt verlangt weiter, daß die Bautätigkeit in geordnete Bahnen gelenkt wird. Im Bereich mehrerer Gemeinden sind Baugebiete in landschaftlich bevorzugter Lage ausgewiesen worden, die für die Insel einen bleibenden Schaden bedeuten. Im Interesse des Erholungsverkehrs müssen sich die Bauwünsche einzelner Personen den Belangen der Allgemeinheit unterordnen. Neue Baugebiete sollten daher grundsätzlich nur noch in unmittelbarer Nähe vorhandener Siedlungsgebiete und in keinem Falle auf Kosten wertvoller Dünenlandschaften ausgewiesen werden. Desgleichen müssen landschaftlich bevorzugte Lagen (z. B. Erhebungen, Aussichtspunkte) frei von jeder Bebauung bleiben.

Diese Forderungen können einmal durch die vorgeschlagene Unterschutzstellung erhaltungswürdiger Landschaftsteile und zum anderen durch eine Bauleitplanung der Gemeinden erreicht werden. Als Teilplan des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) sollte für jede Gemarkung ein Landschaftsplan aufgestellt werden. In diesem sind die landschaftlichen Gegebenheiten — Struktur der Landschaft, Vegetation, geschützte Gebiete, Landschaftsschäden u. ä.m. — und die vorgeschlagenen Maßnahmen der Landschaftspflege wiederzugeben. Hierzu gehören auch die richtige Lage und Größe der erforderlichen Parkplätze, die genaue Führung der Laufstege, Schutzmaßnahmen, Anpflanzungen und dergl. mehr.

Soweit für Baugebiete Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) aufgestellt werden, sollte als Teilplan auch ein Grünordnungsplan ausgearbeitet werden, der die Gestaltung der Freiflächen im Sinne einer Grünordnung zum Inhalt hat.

Mit der Beseitigung der Bunkeranlagen sollte zuerst in den unter Naturschutz stehenden Gebieten begonnen werden. Die Betonreste sollten möglichst bald abgefahren und die durch die Sprengung und Räumungsarbeiten beschädigten Dünenflächen umgehend festgelegt werden. Es empfiehlt sich, die entstehenden Vegetationslücken mit Silbergras (Corynephorus canescens) einzusäen. Über die Praxis der Silbergrasansaat und die dazugehörigen Vorbereitungsund Pflegemaßnahmen hat H. L u x (Die biologischen Grundlagen der Strandhaferpflanzung und Silbergrasansaat im Dünenbau. — Angew. Pflanzensoz. 20. Stolzenau/W. 1964) ausführlich berichtet.

8. Zusammenfassung

Im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein — Landesplanungsabteilung — hat die Bundesanstalt das vorliegende Gutachten über das Naturschutzgebiet Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt erstellt. Das Naturschutzgebiet ist durch den ursprünglichen Charakter seiner großartigen Dünenlandschaft weit über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus bekannt.

Es ist beabsichtigt, einen Teil dieses Naturschutzgebietes, dessen Naturschutzstatus auch heute noch vollgültig besteht, in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln. Wie aus der gutachtlichen Stellungnahme namhafter Juristen hervorgeht, ist ein absolutes Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten umstritten. Deshalb bedeutet eine Änderung des gegenwärtigen Rechtsstatus eine Gefahr für die Dünenlandschaft Nord-Sylt, weil durch eine — wenn auch nur teilweise — Bebauung ihre Eigenart, ihre wissenschaftliche Bedeutung und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder gar zerstört würde.

Den Landschaftscharakter des Naturschutzgebietes Nord-Sylt bestimmen Flugsanddünen, deren Relief stark bewegt ist. Enge oder breite Dünentäler und bis 30 m hoch aufragende, häufig durch Windrisse zergliederte Sandwälle wechseln miteinander ab. Einige Dünen befinden sich noch in Bewegung und wandern von Westen nach Osten. Am Westrand des Naturschutzgebietes, wo jetzt Abtrag erfolgt, ist ein steiles Dünenkliff entstanden. Dagegen wächst der Ellenbogen auf seiner Nordseite laufend an, und nur hier kann man alle Phasen der Dünenbildung verfolgen.

Dem Vorkommen einer vollständigen Dünenserie entspricht die Verteilung der natürlichen Pflanzengesellschaften, deren wichtigste Glieder die Binsenquecken-Weißdüne (oder -Vordüne), die Strandhafer-Weißdüne, die Silbergras-Graudüne



Bild 11 Mit Strandhafer (Ammophila arenaria) befestigte Weißdünen im Naturschutzgebiet an der Westküste der Insel.

und die Krähenbeeren-Schwarz- (oder Braun-) Düne sind. Die vernäßten Dünentäler tragen Kleinseggenriede und formenreiche Feuchtheiden. Die Pflanzendecke ist bislang durch den Menschen nicht wesentlich beeinträchtigt oder umgewandelt worden, wenn auch örtliche Störungen nicht unterblieben sind.

Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Nord-Sylt für Forschung und Lehre betont das Gutachten von Prof. Buchwald. Das Gebiet ist in seinem gesamten Wirkungsgefüge eine Einheit, ein in sich geschlossenes geologisch-biologisches System vom Strand und den Küstendünen über die Wanderdünen bis zur Sandmarsch und zum Sandwatt. Eine Abtrennung randlicher Teile aus dem Naturschutzgebiet bedeutet nicht nur deren Veränderung und Entwertung, sondern auch eine Störung und Gefährdung des zentralen Restgebietes. Nord-Sylt stellt heute ein einzigartiges ökologisch-biozönologisches Freilandlaboratorium dar und besitzt einen hohen Wert für die zweckfreie (Geomorphologie, Ökologie, Pflanzensoziologie, Biozönologie) wie für die angewandte Forschung (Küstenschutz, Dünenbau). Auf Grund dieser Voraussetzungen ist das Naturschutzgebiet ein hervorragendes und unersetzliches Lehr- und Forschungsobjekt. Ebenso hat es durch die großartige Schönheit seiner weiträumigen Dünenlandschaft einen einmaligen Erholungswert für den Menschen, allerdings nur, wenn sein heutiger Charakter erhalten bleibt.

Die Stellungnahme der Bundesanstalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Empfehlungen für die Beibehaltung des Naturschutzstatus

Der gesamte Ellenbogen sollte als Naturschutzgebiet erhalten bleiben, weil sich nur hier fortgesetzt neue Dünen in bedeutendem Ausmaß bilden. Auch das Listland sollte in der Ausdehnung, wie sie in der beigefügten Karte eingezeichnet ist, seinen jetzigen Naturschutzstatus behalten, weil seine Dünenlandschaft eine geologisch-biologische Einheit bildet. Durch Bebauung einzelner Teile würde der wissenschaftliche Wert des Naturschutzgebietes und zugleich seine Bedeutung als Erholungslandschaft verlorengehen.

 b) Empfehlungen für die Aufhebung des des Naturschutzstatus im Südosten und Süden des Listlandes

Das Gebiet um den Ort List ist durch vorhandene bzw. ausgewiesene Baugebiete bereits so weit ein geschlossenes Baugebiet, daß es nicht mehr schutzwürdig ist. Das gleiche gilt für den schmalen Streifen südlich der Eisenbahn (Baugebiete F 1 und F 2). Die vorgenannten Gebiete wären aus dem Naturschutzstatus zu entlassen, was im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtsunsicherheit umgehend geschehen sollte.

Dagegen muß die Ausdehnung des Baugebietes (F 3) auf die Dünenlandschaft westlich der Hauptstraße im Interesse des übrigen Naturschutzgebietes Listland unbedingt verhindert werden.

c) Empfehlungen für die Umwandlung eines Teiles des jetzigen Naturschutzgebietes in ein Landschaftsschutzgebiet

Das Gebiet zwischen Nordseeheim Klappholttal und Kinderheim Vogelkoje ist durch Bauten und landschaftsfremde Aufforstung in seinem Wert als Naturschutzgebiet beträchtlich gemindert, so daß eine Herabstufung zum Landschaftsschutzgebiet empfohlen wird.

 d) Empfehlungen für den Dünenschutz und die Landschaftsplanung

Die Entwicklung des stark zunehmenden Fahr-, Reitund Fußgängerverkehrs läßt es dringend erforderlich erscheinen, durchgreifende Maßnahmen zur Lenkung des gesamten Verkehrs außerhalb der Ortschaften zu treffen.

Im einzelnen wird empfohlen:

 aa) Anlage einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen, jedoch keiner langgestreckten Parkstreifen.

Bau von hölzernen Laufstegen von den Parkplätzen zum Strand und zu wenigen Aussichtspunkten.

Generelles Park- und Halteverbot für Kraftfahrzeuge in den Dünen.

Park- und Campingverbot beiderseits der Betonstraße auf dem Ellenbogen.

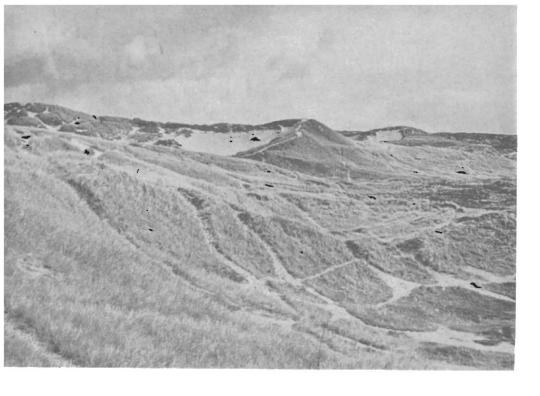


Bild 12

Durch den Erholungsverkehr ausgetretene Pfade und beschädigte Dünen auf Listland.

- bb) Beschränkung des Reitsports auf Wege und in geringem Umfang auf die weniger empfindlichen Schwarzdünen.
- cc) Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes als Teil eines Regionalplanes für die gesamte Insel Sylt als Grundlage für die Lenkung des Erholungsverkehrs und für Maßnahmen zum Schutz der Dünen.
- dd) Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) durch die Gemeinden zur Ordnung der Gemeindegebiete und Lenkung der Bebauung; Landschafts- und Grünordnungspläne sollten als Teilpläne ausgearbeitet werden.

9. Weitere Empfehlungen für Schutzmaßnahmen

Der Auftrag für die Bundesanstalt beschränkt sich auf eine gutachtliche Stellungnahme zu dem Naturschutzgebiet im Nordteil der Insel. Dennoch darf nicht unvermerkt bleiben, daß die Dünengebiete der Insel Sylt als eine Einheit gesehen werden müssen und grundsätzlich nicht voneinander zu trennen sind. Ihr landschaftsmorphologischer und vegetationskundlicher Wert ist im allgemeinen gleich hoch einzuschätzen, wenn es sich im Süden auch um jüngere Dünen handelt als im Listland. Sie wurden insgesamt länger umgelagert und sind daher noch reicher an Krähenbeere (Empetrum nigrum); ihr ist im Gegensatz zur Sandheide (Calluna vulgaris) eine gewisse Übersandung zuträglich.

Soweit die Dünengebiete in der Nähe größerer, geschlossener Baugebiete liegen, könnte nur die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf Grund § 5 RNG in Betracht kommen. Es wird empfohlen, eine solche Unterschutzstellung für das

- a) Dünengebiet südwestlich von Kampen (vom Kurhaus Kampen bis zur nördlichen Bebauungsgrenze von Wenningstedt),
- b) Dünengebiet südlich von Westerland (von der südlichen Bebauungsgrenze von Westerland bis zur nördlichen Bebauungsgrenze von Rantum)

zu erwägen.

Für die folgenden Gebiete wird empfohlen, die Ausweisung als Naturschutzgebiet auf Grund § 4 RNG zu erwägen:

- a) Dünengebiet südlich Rantum (von der südlichen Bebauungsgrenze von Rantum bis zur nördlichen Bebauungsgrenze von Hörnum),
- b) Dünengebiet südlich Hörnum (von der südlichen Bebauungsgrenze von Hörnum bis zur Südspitze der Insel).

Der genaue Verlauf der Grenzen dieser ggf. unter Schutz zu stellenden Gebiete müßte auf Grund einer genauen Untersuchung im Gelände festgelegt werden. Um auch hier den Erholungsverkehr der Fahrzeuge und Fußgänger in die Hand zu bekommen und die Dünen zu schützen, wird die Aufstellung von entsprechenden Landschaftsplänen empfohlen.

Uthörn, eine Sandinsel 11/2 km nördlich der Ortschaft List, sollte als eine der wichtigsten, während der Brutzeit bewachten schleswig-holsteinischen Vogelfreistätten alsbald zum Naturschutzgebiet erklärt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen werden.

Das gleiche gilt für die Grünlandflächen nördlich von List, die als Nahrungsbiotope für die Vogelwelt dienen und somit in enger Beziehung zu Uthörn stehen. Die bisherige Nutzung als Weidegrünland kann unverändert bleiben.

Anlagen 1-5

zum Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege

vom 1. Oktober 1965 über das Naturschutzgebiet

"Lister Dünen mit Halbinsel Ellenbogen auf Sylt"



Bild 13 Parkplatz südlich der Strandhalle mit Laufsteg zur Küste.

Anlage 1

Gießen, den 20. 9. 1965

Prof. Dr. W. E. Ankel

Naturschutz für Nord-Sylt

Das Naturschutzgebiet Nord-Sylt verdankt seinen Primärzustand, d. h. seinen Zustand vor dem Auftreten des Menschen den Kräften der Natur: Meer, Sand, Wind, Regen, Pflanzen und Tiere haben im Zusammenspiel eine urtümliche, relativ stabile Landschaft von einzigartigem Gepräge geschaffen.

Mit dem Auftreten des Menschen, in historischen Zeiten durch die bäuerliche Besiederung des Listlandes (seit dem 17. Jahrhundert), begann ein Sekundärzustand. Eindeichungen, Ackerbau, Halmpflanzungen auf den Dünen, Schafhaltung, Schutz der Silbermöwe für und durch die Ernte ihrer ersten Gelege, hatten Veränderungen zur Folge, führten in Jahrhunderten aber zu einem neuen biologischen Gleichgewicht. Die Landschaft hatte aus zwei Gründen wiederum ein einzigartiges Gepräge: Sie zeigte die Möglichkeit einer Harmonie zwischen den Ansprüchen des Menschen und der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, solange der Mensch aus dem Lande und aus dem Meere lebt, und sie enthielt weite Flächen des kostbaren Primärzustandes, die gerade durch die Anwesenheit und Tätigkeit des Menschen ohne gezielte Absicht hervorragend geschützt waren: Es gab riesige Dünentäler, die manchmal monatelang von keinem Menschen betreten und nur von den aus Schottland eingeführten Schafen beweidet wurden; unberührt, im Primärzustand, blieben auch der ganze Ellenbogen, die Verlandungsflächen des Königshafens, die Wanderdünen, die kilometerlangen Strandsäume und Wattenflächen. Weideund Ackerflächen der bäuerlichen Landbesitzer waren morphologisch und biologisch keine störenden Fremdkörper in diesem Gefüge, sie gehörten harmonisch dazu. Die Schafhaltung und die große Kolonie der Silbermöwe förderten durch Düngung die Vegetation auf und zwischen den Dünen.

Der Tertiärzustand von Nord-Sylt ist zu kennzeichnen als eine mit zunehmender Beschleunigung sich auswirkende Zerstörung und endgültige Beseitigung des Primär- und des Sekundärzustandes. Diese Zerstörung beginnt mit der Zerschneidung von einheitlichen Großflächen, die für ihren Primär- und Sekundärzustand unzerteilte Weite zur Voraussetzung haben (Straßenbau, Wege), diese Zerstörung wird vollendet durch die Beseitigung von Flächen im Primär- und Sekundärzustand (Vernichtung des natürlichen Bewuchses, Planierungen, Häuserbau). Straßenbau und Häuserbau bedingen sich gegenseitig. Sie begannen schon im Ersten Weltkrieg, sie erfuhren im Zweiten Weltkrieg eine ungeheuerliche Steigerung durch den Ausbau von List zu einem Luftwaffen-Stützpunkt. Sie finden heute, im Frieden, eine geradezu hektische Fortsetzung mit dem Merkmal einer rücksichtslosen, gierigen Unaufhaltsamkeit durch die Existenzangst und Habsucht der augenblicklich zahlungskräftigen Wohlstandsbürger und durch die Motorisierung. Es gibt zur Zeit weder materielle noch technische Grenzen mehr für die rasante Herbeiführung eines kompletten Tertiärzustandes von Nord-Sylt, d. h. für die Beseitigung der letzten noch vorhandenen Reste von Primär- und Sekundärzustand der Landschaft. Wenn noch ein paar Jahre so weiter verfahren wird wie bisher, dann werden alle künstlich festgelegten Dünengipfel, alle trockengelegten Dünentäler mit Bungalows besetzt sein und vielleicht werden dann in wirtschaftlich uninteressanten Zipfeln zwischen den Asphaltwegen und Betonstraßen noch ein paar kümmerliche Heidekräuter blühen.

Daß damit etwas für alle Zeiten Unwiederbringliches zerstört wäre, läßt sich wissenschaftlich beweisen. Die wissenschaftlichen Geologen, Botaniker, Zoologen der Bundesrepublik und sogar solche des Auslandes ziehen in jedem Jahr mit ihren Studenten nach Sylt, weil hier Sand- und Strandformationen, weil hier Pflanzen und Tiere zu beobachten sind, die es anderwärts nicht gibt. Da Sylt mit seinen natürlichen Gegebenheiten Lebensräume mit extremen Bedingungen anbietet, ist die Tierwelt durch ihre besonderen

Anpassungen wissenschaftlich von höchstem Interesse. Die sogenannte "Sandlückenfauna" der Küste von Meer und Watt ist z. B. erst in den letzten Jahrzehnten entdeckt worden und liefert noch dauernd überraschende Neu-Entdeckungen. Ebenso bieten Insektenwelt und Vogelwelt Kostbarkeiten und eine Fülle noch ungelöster Probleme. Auf Einzelbelege, die vorgebracht werden könnten, sei hier verzichtet, aber darauf hingewiesen, daß eine Arbeitsgruppe meines Institutes (Zoologisches Institut der Universität Gießen) seit Jahren mit größter Sorgfalt und Hingabe eine Bestandsaufnahme der Tierwelt von Nord-Sylt vornimmt. Ist erst der Tertiärzustand erreicht, so werden wir hinter viele Namen ein Kreuz setzen müssen. Das heißt nämlich dann entweder "ausgestorben" oder "vertrieben". Eine zunehmende Verarmung von Flora und Fauna ist ohnehin jetzt schon deutlich genug nachweisbar.

Das sind freilich Argumente, mit denen man weder den Bauherrn eines Ferienhauses noch den dazugehörenden Grundstücksmakler würde beeindrucken können. Vielleicht aber würde wenigstens mancher Bauherr stutzig werden, könnte man ihm ein Bild des erreichten Tertiärzustandes zeigen. Denn was er gesucht hatte, die Ruhe, sie wäre verschwunden; was er meiden wollte, den Betrieb, er hätte ihn wieder. Wo Siedlungen sind, kommen Versorgungseinrichtungen, Lieferwagen, Gaststätten, Hotels, Garagen, schließlich und sicher sehr rasch, Hochhäuser. Die vielen Menschen aber, die jetzt in List schon längst nicht mehr aus dem Lande, sondern von den Sommergästen leben, würden eines Tages feststellen, daß deren Frequenz nachläßt, weil der Reiz nachgelassen hat einer Landschaft, die auch von vielen Menschen, die naturwissenschaftlich Laien sind, als urtümlich, als einzigartig und befreiend empfunden und eben deshalb zur Erholung aufgesucht wird. Es ist sicher, daß ein kompletter Tertiärzustand auch die bioklimatischen Faktoren verändern, d. h. verarmen lassen würde. Man wird also die unterdessen immer lauter gewordenen Warn-Rufe, Nord-Sylt müsse gegen die endgültige Zerstörung seiner zur Zeit noch vorhandenen Naturgegebenheiten geschützt werden, nicht abtun können als die Äußerungen einiger naturschwärmender Romantiker oder speziell interessierter Wissenschaftler. Es bestehen auch soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Gründe dafür, daß eine plan- und regellose Entwicklung aufgehalten und daß sie zukünftig so gelenkt wird, daß es gelingt, wenigstens das noch zu retten, was nas dem bisher Geschehenen gerade noch zu retten, was nach dem bisher Geschehenen gerade gäste. Es bestehen schließlich und im ganzen gesehen auch nationale Gründe für die Vermeidung eines irreparablen Endzustandes der Landschaft von Nord-Sylt: Die Bundesrepublik blamiert sich mit dem, was sie dort geschehen läßt, vor dem Ausland! Das Ausland, die Vereinigten Staaten, Holland, die skandinavischen Länder geben uns immer wieder Beispiele dafür, wie es gelingt, durch einen wissenschaftlich unterbauten konstruktiven, verantwortungsvoll gelenkten Naturschutz urtümliche oder vom Menschen harmonisch geprägte Landschaften in ihrer Eigenart und Harmonie zu erhalten und sie dabei gleichzeitig als ideale Erholungsräume für Erholungssuchende zu öffnen. Es wäre wirklich ein für die Bundesrepublik beschämendes Schauspiel, wenn eine Zerstörung, die von den Diktatoren aus militärischen Gründen rücksichtslos begonnen wurde, vollendet würde in einem demokratischen Staat mit seiner freien Wirtschaft, weil hier mal wieder "frei" mit "bedenkenlos" und "hemmungslos" verwechselt wurde. Bei den

kommunistischen Staaten, die nachweislich in vielen Fällen einen beispielhaften Naturschutz im Interesse der Allgemeinheit treiben, würde das Beispiel einer vollendeten Zerstörung der Landschaft von Nord-Sylt Hohngelächter auslösen und als eine höchst befriedigende Bestätigung der destruktiven Wirkung des Kapitalismus erscheinen.

Videant consules! Die für den Naturschutz bestellten Behörden könnten noch helfen, denn es gibt noch Wege zur Erhaltung wenigstens dessen, was bis heute übrig geblieben ist. Als einer, der die Entwicklung der Dinge auf Nord-Sylt seit dem Jahre 1924 aus eigener Anschauung genau kennt, der noch den fast ungestörten Sekundärzustand erlebt hat, als wissenschaftlicher Kenner auch gerade der natürlichen Gegebenheiten auf der Insel, halte ich mich für kompetent und für folgende Forderungen berechtigt:

- Die noch vorhandenen Reste von Primär- und Sekundärlandschaft auf Nord-Sylt müßten mit allen Mitteln vor weiterer Zerstörung geschützt werden.
- Die Voraussetzung für diesen Schutz ist gegeben im rechtskräftigen Bestehen des Naturschutzgebietes auf Nord-Sylt.
- Diese Rechtsfigur des vollen Naturschutzes m
 üßte unter allen Umständen erhalten werden, ihre Abwertung zum "Landschaftsschutz" w
 ürde der fortschreitenden Denaturierung in Richtung "Terti
 ärzustand" Tor und T
 ür öffnen; es gibt daf
 ür Beispiele genug aus unseren Naturschutzparken.
- 4. Das historische Verdienst der Landbesitzer in List an der Herstellung und Erhaltung des Sekundärzustandes. damit auch von Resten des Primärzustandes, sollte nicht nur moralisch und öffentlich, sondern auch juristisch und materiell anerkannt werden. Die augenblickliche Situation widerspricht jedem gesunden Rechtsempfinden: Nord-Sylt übt, so wie es zur Zeit noch ist und dadurch. daß es so ist, eine starke Anziehung auf die Sommergäste aus und mit "kilometerweite Strände und urtümliches Dünengelände" wird von den Kurorten Propaganda gemacht. Behandelt wird aber dieses Gelände so, als gehöre es jedermann oder niemandem. Durch Verhandlungen mit den Landbesitzern, durch die Festlegung einer Entschädigung für sie - sie werden nachweislich geschädigt! - sollte doch die im Hinblick auf die Geschichte der Insel und der alten Bauerngeschlechter von List geradezu tragische Situation sich bereinigen lassen, daß die Landbesitzer zur Zeit nicht für den vollen Naturschutz ihrer Heimat eintreten.
- 5. Die oberste Naturschutzbehörde sollte zu der Einsicht kommen, daß der Naturschutz von Nord-Sylt nicht irgend eine Streitfrage im Widerstreit von Naturschutzverordnungen und Interessengruppen, sondern ein nationales Anliegen ist. Andere Völker hätten eine so einmalige Kostbarkeit, wie Sylt sie darstellt, längst zum "Nationalpark" erklärt.
- 6. Die oberste Naturschutzbehörde sollte, mindestens, dafür Sorge tragen, daß die zukünftige Entwicklung der Insel, die nicht dem freien Spiel von kurzsichtigen Interessengruppen überlassen bleiben kann, einheitlich, von einer einzigen verantwortlichen Stelle her, gelenkt würde. Es ist die Zersplitterung der Kompetenzen, die Schleichwege zur Umgehung des vollen Naturschutzes

offen läßt. Naturschutz ist in unserer übervölkerten der Planung bedarf freilich einer effektiven Stütze durch Gesetzgebung und Exekutive.

durch Gesetzgebung und Exekutive.

Videant consules, nequid detrimenti patria capiat!

Anlage 2

Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Asal

Freiburg i. Br., den 1. 8. 1965

Rechtsfragen des Naturschutzes auf der Insel Sylt

.

Mit Erstattung meines Gutachtens v. 6. Januar d. J. wollte ich ursprünglich meine Befassung mit der Frage des Schutzes der Lister Dünen abschließen, zumal eine Reihe zeitraubender Aufgaben bis zur Stunde mich ganz in Anspruch genommen hat. Verschiedene Umstände veranlassen mich jedoch, nochmals auf die Angelegenheit zurückzukommen:

Bei meinem Gutachten glaubte ich auf Grund mündlicher Äußerungen von Herrn Dr. Ahlborn davon ausgehen zu müssen, daß "eine auch nur einigermaßen sichere Abgrenzung des bestehenden Naturschutzgebiets auf weite Strekken hin nicht mehr gegeben ist". Nachfolgende eingehende Darlegungen von Herrn Dr. Ahlborn haben diese Auffassung jedoch als irrig und auf einem Mißverständnis beruhend erwiesen. Dazu kommt, daß dem Urteil des BVerwG v. 26. 5. 1964 I C 183.58, das mir bei Abfassung meines Gutachtens noch nicht bekannt war, zu entnehmen ist, daß die durch die bekannte Entscheidung desselben Gerichts v. 28. 11. 1963 aufgestellten strengeren Formerfordernisse für die Verkündung naturschutzrechtlicher Verordnungen nicht für vorkonstitutionelle Naturschutzmaßnahmen gelten sollen. Zunächst mußte ja angesichts der in die nachkonstitutionelle Zeit fortwirkenden Dauerwirkung der Ersatzverkündung damit gerechnet werden (vgl. d. Aufsatz von Zwanzig in Nr. 12/1964 der Zeitschrift "Natur und Landschaft"), daß die Rechtsprechung die strengeren Formerfordernisse auch auf die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Naturschutzvorschriften angewendet wissen wolle. Das Urteil vom 26. 5. 1964 hat dies nun klar verneint, wenn in den Gründen ausgeführt wird: "Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes ist beim Erlaß von Rechtsnormen wieder ein strengerer Maßstab für die Art und Weise der Verkündung geboten. Seither geht es nicht mehr an, eine vereinfachte Verkündungsform mit jener ministeriellen Ermächtigung zu rechtfertigen." Ich bin deshalb zu der Auffassung gelangt, daß die im Jahre 1923 erlassenen und durch die im Jahre 1936 erfolgte Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch vom Reichsnaturschutzgesetz sanktionierten Schutzverordnungen auch heute noch gültig sind. Dies dürfte bei den Erwägungen über die künftige Schutzform des Gebiets erheblich ins Gewicht fallen. Ich fühle mich deshalb veranlaßt, mein Gutachten in diesem Punkt zu berichtigen.

Gleichzeitig möchte ich meinen Ausführungen über das für das Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Hunte" ergangene Urteil des OVG Lüneburg v. 6. 11. 1959 I OVG — A 15/59 nachträglich die Bemerkung beifügen, daß die in meinem Gutachten angezogene Stelle der Begründung sich auf einen völlig unberührten Naturbereich bezieht. Von dem Westteil der Lister Dünenlandschaft kann dies bestimmt

nicht ausgesagt werden. Dem Urteil dürften daher kaum Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sein, daß die maßgebliche Rechtsprechung die Erlassung eines absoluten Bauverbots für das in Frage stehende Lister Dünengebiet decken werde.

Auch der von mir angeführte Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg v. 20, 6, 1962 IV 760/61 kann m. E. nicht ohne weiteres auf Grund eines "fast modellgleichen Tatbestandes" auf das westliche Lister Dünengebiet angewendet werden. Ich kenne beide Örtlichkeiten. Der Teil der Bodenseelandschaft, auf den sich jener Beschluß bezieht, duldet keinen Vergleich mit der großartigen Landschaft am Lister Meeresstrand. Es war ein Mißgriff, diesen weder besondere landschaftliche Eigenart oder Schönheit noch sonstige besondere Schutzwürdigkeit aufweisenden Abschnitt der Bodenseelandschaft, der noch dazu durch eine vielbefahrene Bahnlinie mit hohem Damm und zwei Hochspannungsleitungen verunstaltet wird, zum Naturschutzgebiet aufzuwerten. Wenn die Naturschutzbehörde hier Campingplätze eingerichtet hat, so geschah dies nicht, wie am Lister Meeresstrand, vorwiegend zum Schutz der Naturwerte, sondern um dem Badebedürfnis der Öffentlichkeit, gewissermaßen als Ausgleich für die zahlreichen anderweit bestehenden Verbote, an einer Stelle entgegenzukommen, wo keine wesentlichen Naturschutzinteressen entgegenstanden.

Im vorliegenden Fall können m. E. weder für die eine noch die andere der in Frage stehenden Schutzformen derart schlagende rechtliche Argumente ins Feld geführt werden, daß die gegenteilige Auffassung als bedingungslos widerlegt und darum als schlechthin ungangbarer Weg anzusehen wäre. Gibt es denn überhaupt im Gebiet des Naturschutzrechts mit seinen unscharfen und der Auslegung weiten Spielraum gewährenden Begriffen unter den Fällen, die rechtliche Überlegungen erfordern, solche, in denen ein versierter Jurist für die eine wie die andere Meinung aus Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht Gründe und Gegengründe zu schöpfen vermöchte? Ich habe deshalb auch die Wahrung der Eigenschaft als Naturschutzgebiet in meinem Gutachten als den "geeigneteren Weg" bezeichnet.

Ich gestatte mir jedoch, auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, deren Unterschätzung im vorliegenden Fall unangenehme Folgen nach sich ziehen müßte:

Das Problem, um das es sich handelt, stellt zwar juristisch betrachtet, nicht aber in sonstiger Hinsicht eine ausschließlich schleswig-holsteinische Angelegenheit dar. Die Landschaft am Sylter Meeresstrand ist viel zu einmalig und großartig, als daß ihr Schutz nicht in ganz Deutschland die lebhafte Anteilnahme weiter Kreise erwecken müßte. Die nun schon Jahre dauernden Auseinandersetzungen um die Form dieses Schutzes haben die Aufmerksamkeit der maßgebenden Naturschutzkreise Deutschlands erregt und sie zur Stellungnahme veranlaßt. Diese gipfelte ausnahmslos in der Forderung, dem Gebiet den Status eines Naturschutzgebiets zu erhalten. Die Gründe hierfür sind, vom Standpunkt des gesamtdeutschen Naturschutzes aus betrachtet, einleuchtend. Ich möchte sie im folgenden kurz zusammenstellen:

 Angesichts der heutigen Lage des noch viel zu weit von seinen Zielen entfernten deutschen Naturschutzes sollte grundsätzlich eine errungene naturschutzrechtliche Position nur beim Vorliegen schlechthin zwingender Gründe aufgegeben werden. Solche Gründe liegen hier m. E. nicht vor, und zwar am allerwenigsten nach der rechtlichen Seite hin.

- 2. Wenn die Herabstufung zum Landschaftsschutzgebiet u. a. damit begründet wird, daß dem Gebiet durch den überstarken sommerlichen Besuch der Charakter als Naturschutzgebiet entzogen worden sei, so müßte dies als Präzedenzfall schwerwiegende Rückwirkungen haben auf Gebiete, die einen ähnlich starken oder noch stärkeren Besuch aufzuweisen haben, aber dennoch als Naturschutzgebiete weitergeführt werden. Die Einrichtungen in den Naturparken lehren, daß es Mittel und Wege gibt, den nachteiligen Folgen dieses Zustroms, der überdies jeweils höchstens ein Vierteljahr dauert, entgegenzuwirken.
- Am Lister Strand handelt es sich nicht nur um den Schutz der Landschaft, sondern auch der dem Meeresstrand eigentümlichen Tier- und Pflanzenwelt. Die entsprechenden Schutzbestimmungen können in einer Landschaftsschutzverordnung nicht erlassen werden.
- 4. Wenn der Gesetzgeber es für notwendig erachtet hat, im Rahmen der Organisation der öffentlichen Verwaltung besondere Naturschutzbehörden ins Leben zu rufen und ihnen spezifische Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu übertragen, so sollten diese Zuständigkeiten voll ausgeschöpft werden. Zu dem Hilfsmittel, die an sich den Naturschutzbehörden obliegenden Aufgaben ersatzweise durch andere Dienststellen etwa durch Organe der Landesplanung oder durch Bau- oder Wasserrechtsbehörden wahrnehmen zu lassen, sollte nur zusätzlich oder wenn unausweichliche Gründe hierfür vorliegen, gegriffen werden.
- Die Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden rechtlichen Zustandes stellt verwaltungsmäßig die einfachere Lösung dar gegenüber der Schaffung eines neuen Rechtszustandes unter den durch das bundesverwaltungsgerichtliche Urteil v. 28. 11. 1963 verschärften Formerfordernissen.

Anlage 3

Prof. Dr. K. Buchwald

Hannover, den 23. 9. 1965

Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Technischen Hochschule Hannover

Gekürzte Fassung des Gutachtens:

Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Nord-Sylt für Forschung und Lehre

1. Problemstellung

Eine Entscheidung darüber, ob eine Herabstufung des heutigen Naturschutzgebietes Nord-Sylt zum Landschaftsschutzgebiet berechtigt sei, erfordert eine Untersuchung des "Naturschutzwertes" und des Grades der Schutzbedürftigkeit des Gebietes (vgl. Werner Weber, Das Recht der Landschaft, 1958, S. 29). Neben der besonderen landschaftlichen Schönheit ist hier vorrangig die wissenschaftliche Bedeutung des Gebietes für Forschung und Lehre in seinem heutigen sowie dem bei geeigneten Pflegemaßnahmen erreichbaren Zustand zu klären. Das heute rd. 18 qkm umfassende

Naturschutzgebiet soll nach dem Regionalplan für die Insel Sylt auf rd. 6 qkm reduziert werden; etwa 12 qkm sollen in Zukunft nach dem Vorschlag des Regionalplanes lediglich als Landschaftsschutzgebiete geschützt werden. Das Restgebiet würde im Westen von der Straße Blidsel-Lister Strandhalle, im Osten etwa von der Bahnlinie Blidsel-List und im Norden von der Straße Strandhalle-List begrenzt sein.

2. Bedeutung des Gebietes für Forschung und Lehre

Die Entstehung des List-Landes einschließlich des Ellenbogens hat seit Meyn's Kartierung und geognostischer Beschreibung der Insel Sylt (1876) und insbesondere seit der Jahrhundertwende (Beyer 1901, Braun 1911, Ordemann 1912, Wolff 1910, 1920, 1928, Jessen 1914, Mager 1927, Kolumbe 1932) die Geologen und Geomorphologen beschäftigt und schließlich durch Gripp und Simon (1940) eine auf Grund der Bohrungen gesicherte Deutung erfahren. Danach ist der Listländer Dünenzug mitsamt seiner Basis ein junger, nur wenig älteren Absätzen (jungdiluvialen und alluvialen Sanden) aufgelagerter Nehrungshaken. Dieser Haken ist von Süden nach Norden und von Westen nach Osten vorschreitend gewachsen, wird an der Westküste bis auf wenige örtliche, zeitweise Anlandungen ständig abgebaut und nach rückwärts (Osten) verlagert, entsprechend der Rückwanderung des Geestkernes von Westerland-Kampen-Keitum, von dem er ausgeht. Entsprechendes gilt für den Nehrungshaken von Hörnum im Süden. Die Insel Sylt wächst also nach Norden und Süden, weicht aber nach Osten zurück (Anwachs in Hörnum 590 m in 80 Jahren).

Im Listland zwischen Kampen und Lister Strandhalle sowie am Ellenbogen ist heute an der Westküste ein nur relativ schmaler Sandstrand entwickelt, Nur lokal erfolgt - zeitweise - ein Anwachs von Strand und Dünen, so östlich des Lister Westleuchtturmes ein Anwachs von rd. 250 m in den Jahren 1870-1952, bei Klappholttal ein geringer Anwachs. während sonst an der Westküste der Abtrag vorherrscht, so z. B. an der Lister Strandhalle im gleichen Zeitraum ein Abtrag von 350 m. So sind Vordünen (Primärdünen) nur gering entwickelt, wie z. B. am Strand des Ellenbogens hier und da. Auf den Strand folgen Stranddünenwälle mit Weißer Düne, Graudüne und Braundüne, auf die östlich der Straße Blidsel-Lister Strandhalle Ausblasungsflächen (Norder- und Süderstrandtal) mit den durch Ostwinde bedingten Gegendünenwällen und zwei großen, durch Talsysteme (Jenslongtal, Ellenbogental, Mannemorsumtal, Blidselstrandtal) voneinander getrennten Wanderdünenzügen, die Höhen bis zu 34,7 m erreichen. Diese sind häufig durch Strichdünen miteinander verbunden. Östlich schließt sich an das Dünengebiet eine schmale Sandmarsch an, die im Nordteil vom Sandwatt des Königshafens, im Osten durch das Watt der Blidselbucht begrenzt wird.

Im Ellenbogen (s. o.) ist die Strandplatte zum Teil breiter entwickelt, so daß hier vom Norden nach Süden (der Haken des Ellenbogens knickt beim Lister Westleuchtturm aus der Nord-Süd-Richtung nach Osten ab) auf die Strandplatte mit Vordünen der Stranddünenwall, Sandmarsch und Sandwatt folgen. Strand, Düne und Sandmarsch bzw. -watt sind in ihrer Genese und Dynamik eine Einheit, wie sie in dieser Großartigkeit nur noch auf Sylt zu beobachten ist. Trotz mancher anthropogener Eingriffe (vgl. unter 3) haben sie ihren natürlichen oder doch naturnahen Charakter noch weitgehend erhalten. Die Dünenverbauung durch Lebend-



Bild 14 Dichtbelegter Badestrand an der Westküste der Insel.

baumethoden (vgl. Lux 1954, 1958, 1964) hat sich daher hier wie in Mittelsylt und im Nehrungshaken zwischen Rantum und Hörnum—Odde bewußt darauf beschränkt, nur dort Dünen festzulegen, wo eine unmittelbare Gefahr für Straßen, Gebäude oder landwirtschaftliche Nutzflächen bestand.

Koehn (1961) nennt das Listland mit Recht die "ausgeprägteste und eindrucksvollste Dünenlandschaft, die Europa mit Ausnahme der Kurischen Nehrung besitzt". Im heutigen Deutschland ist Nord-Sylt das einzige derart ausgedehnte Gebiet mit Wanderdünen. Strandplatte und Stranddünenwall als Sandlieferanten für die Wanderdünen bzw. das Sandwatt gehören daher als integrierender Bestandteil zum gesamten morphologischen System. Ohne sie wird es unverständlich, wie die Wanderdünen überhaupt entstehen konnten. Die heutige Straße Blidsel—Ellenbogen ist ein Zufallsprodukt, aber keine natürliche Grenze und ohne wesentliche Auswirkung auf das gesamte System. Hier das Naturschutzgebiet abzugrenzen, wäre daher völlig willkürlich.

Die Dünenmorphologie Nord-Sylts hat zahlreiche Forscher zu Untersuchungen angeregt, wie Jessen (1914) mit Forschungen zur Klärung der Großformen und Kolumbe (1934), der sich den zwischen den großen Wanderdünenzügen liegenden Kleinformen zuwandte. Noch heute bieten Listland und Ellenbogen wertvolle Studienobjekte für den Dünenforscher. Primärdünen, Parabeldünen, Strichdünen, Haldendünen, Gegendünen und Windrisse lassen die ganze Vieifalt der möglichen Formen erkennen. Ihr Aufbau, Umbau, Zerstörung, Regeneration bzw. scheinbarer Stillstand und Wiederabbau sind hier einmalig zu studieren und erlaubten im Zusammenhang mit Vegetationsstudien die Entwicklung moderner Verbauungsmethoden (Lux 1958, 1964), die im wesentlichen hier durch Beobachtungen und Untersuchungen im Listland ermöglicht wurden und heute allen Dünengebieten der Bundesrepublik zugute kommen. Dieses einmalige geomorphologische und organogene Geschehen muß als Einheit betrachtet werden. Die Herausnahme eines Teiles und Eingriffe in diesen würden das Ganze gefährden.

Die Dünengebiete des Listlandes zeigen in seltener Reichhaltigkeit die verschiedenen Phasen der Bodenbildung und Bodenreifung in Abhängigkeit von Morphologie und Vegetation. Neben den Rohböden der Vordünen und Weißdünen finden sich die Ranker der Graudüne und die podsoligen Ranker der heidebedeckten Braundünen, schließlich die Gley-Podsole der Feuchtheiden in den Dünentälern (vgl. u. a. Schlichting 1960). Gerade die Anfangsstadien der Bodenbildung auf Dünensanden sind bisher noch wenig untersucht und beschrieben, ihre Systematik noch lückenhaft, so daß sich für ihre Untersuchung im Listland vielseitige Möglichkeiten bieten.

Der Prozeß der Dünenbildung Nordwesteuropas ist heute eindeutig als vorwiegend organogener Prozeß erkannt (van Dieren 1934). Für das Nord-Sylter Dünengebiet liegen neben Arbeiten von Christiansen (u. a. 1955), Tüxen (u. a. 1937) vor allem die Arbeit von Jeschke (1962) vor. Diese Untersuchungen geben allerdings erst eine grobe Fassung des Mosaiks der Gesellschaften, ihrer Sukzession und Synökologie. Weitere verfeinernde Untersuchungen sind dringend erforderlich. Lux (1949) hat bereits wertvolle Beiträge zur Autökologie der Dünengräser (Ammophila arenaria, Corynephorus canescens) geliefert, ohne daß damit alle heute interessierenden Fragen, insbesondere in Hinblick auf den Dünenbau, schon geklärt wären.

Nach den bisher vorliegenden Untersuchungen erfolgt heute auf grundwasserfernen Dünensanden des Listlandes eine Sukzession vom Agropyretum boreoatlanticum (Strandqueckengesellschaft) über das Elymo-Ammophiletum boreoatlanticum (Strandhafergesellschaft) mit mehreren Phasen und das Corynephoretum canescentis (Silbergrasflur) zum Calluno-Empetretum (Krähenbeerdünenheide).

In den bis zum Grundwasser ausgeblasenen Windmulden finden sich Vegetationsentwicklungen von Nanocyperion-

Gesellschaften mit Arten wie Juncus capitatus, Centunculus minimus, Juncus pygmaeus, Carex oederi u. a., die zum Caricetum fuscae (Dünenbraunseggensumpf) bzw. zum Vaccinio uliginosi-Ericetum tetralicis (Rauschbeeren-Erica-Dünenheide) führen. Die Krähenbeerheiden der Dünen sowie der grundwassernahen Dünentäler sind natürliche, vom Menschen nur wenig beeinflußte Gesellschaften. Die Heidegesellschaften Listlands sind heute die einzigen ausgedehnteren natürlichen Heideflächen Deutschlands (Firbas 1949 u. 1952, Dittmer 1954, Tüxen 1938 u. a.) — im Gegensatz zu den Heideflächen der Sylter Geestkerne, auf denen wenigstens im Ostteil die Entstehung aus Wald nachweisbar oder doch sehr wahrscheinlich ist. Der Schutz dieser natürlichen Dünenheiden sollte wegen ihrer Einmaligkeit und aus diesem Grunde in vollem Umfange sichergestellt werden.

Das Nord-Sylter Naturschutzgebiet stellt heute in Verbindung mit den Wattschutzgebieten des Vogelschutzgebietes Norderhaff einschließlich des Königshafens und des Vogelschutzgebietes Uthörn ein einzigartiges ökologisch-biozönotisches Freilandlaboratorium dar, dessen Schutz baldmöglichst durch Errichtung einer Forschungsstation Nord-Sylt gekrönt werden sollte.

Floristisch-pflanzengeographisch ist das Gebiet durch seine nördliche Lage im unmittelbaren Einflußbereich des Meeres charakterisiert. Als nördlichster Zipfel Deutschlands liegt es nördlich des 55. Breitengrades etwa auf gleicher Breite wie die Kurische Nehrung. Krähenbeere (Empetrum nigrum) und Rauschbeere (Vaccinium uliginosum) sind zwei sehr bezeichnende Arten mit nördlicher (borealer) Verbreitung (vgl. Meusel, Vergleichende Arealkunde, Berlin 1943). Weder an der Ostseeküste noch auf den West- und Ostfriesischen Inseln sind derart von der Krähenbeere beherrschte ausgedehnte Dünenheiden vorhanden. Die von Rauschbeere und Glockenheide bestimmte Gesellschaft der Dünentäler findet sich nach Christiansen (1955) nur auf den Nordfriesischen Inseln und hier gerade im Listland in stärkster Verbreitung und bezeichnender Ausbildung. Neben den borealen Arten kommt im Listland eine Gruppe euatlantischer, zum Teil seltener Arten vor (vgl. Christiansen 1961), wie Littorella uniflora, Apium inundatum, Deschampsia caespitosa, Campanula soldanella, Juncus pygmaeus, Juncus anceps, Narthecium ossifragum, Sagina subulata, Ranunculus reptans und hederaceus, Cochlearia officinalis und danica, die in besonderem Maße die Schutzwürdigkeit des Gebietes unterstreichen.

Ankel (1936) hat darauf hingewiesen, daß die bis zum Zweiten Weltkrieg noch relativ dichte Besiedlung einzelner Dünengebiete mit Seevögeln, insbesondere Möwen, die hier ihre Fraß- und Ruheplätze hatten, den Schluß der Vegetationsdecke wesentlich gefördert hat. Die großen Silbermöwenbestände (Larus argentatus) sind von den Listlandbesitzern planmäßig geschont und ein Teil der Eier gesammelt und genutzt worden. Es ist durchaus denkbar, daß bei Einsatz von Naturschutzwarten entsprechend den Vogelschutzwarten auf Uthörn und im Rantumbecken eine Wiederansiedlung von Seevogelarten in den Dünen des Listlandes und Ellenbogens möglich wird. Über die Bedeutung des NSG Nord-Sylt in zoologischer und insbesondere ornithologischer Sicht werden speziell Gutachten eingehen, so daß hier auf eine Behandlung verzichtet werden kann. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Listland hinsichtlich der Beziehung von Standort, tierischen und

pflanzlichen Lebensgemeinschaften ein hervorragendes Forschungsobjekt darstellt.

Darüber hinaus ist das NSG Nord-Sylt - und zwar als Ganzes - einfach unersetzlich für Hochschule und Schule. Nirgends werden so die Einwirkungen stärkster Naturkräfte - hier der Meeresströmungen und Winde - auf Boden, Pflanze, Tier und Mensch offensichtlich und kann so das vielfältige Wirkungsgefüge einer natürlichen oder doch naturnahen Landschaft dem Schüler und Studenten verständlich gemacht werden. In diesem Jahr wurde vom Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Technischen Hochschule Hannover erstmalig eine Arbeitswoche für Landschaftspflege und Naturschutz im Listland durchgeführt. Sie wird in Zukunft als fester Bestandteil in die Ausbildung der jungen Naturschützer und Landschaftspfleger eingegliedert werden. Hier im Listland sollte baldmöglichst nicht nur eine Forschungsstation für Fragen der Landschaftsökologie, sondern auch eine Schulungsstätte für Naturschutz und Landschaftspflege und deren ökologische Grundlagen aufgebaut werden.

Die Einheit des Naturschutzgebietes, sein "Naturschutzwert" und seine Schutzbedürftigkeit, Vereinbarkeit des Naturschutzes mit dem Erholungswesen

Aus der bisherigen Darstellung geht folgendes hervor:

Das heutige Naturschutzgebiet Nord-Sylt ist in seiner Formenwelt und Dynamik, d. h. in seinem gesamten Wirkungsgefüge, eine Einheit. Die vorgeschlagene neue Begrenzung ist willkürlich und unorganisch. Die Herabstufung der Randgebiete zu Landschaftsschutzgebieten bedeutet zwangsläufig die Überbauung oder die Zulassung anderer wirtschaftlicher Eingriffe. Diese werden sich durch eine Änderung des aerodynamischen Systems, der Sandtransporte, der Vegetation, in einer Eutrophierung sowie evtl. durch eine Beeinflussung der Süßwasserlinie unter den Dünen und damit rückwirkend wiederum auf die Vegetation der Dünentäler auswirken. Eine Abtrennung randlicher Teile bedeutet nicht nur deren Veränderung und Entwertung, sondern auch eine Störung und Entwertung des zentralen Restgebietes.

Der "Naturschutzwert" (vgl. Weber 1958) des Schutzgebietes wird durch folgendes begründet:

Das Gebiet besitzt einen hohen Wert für die zweckfreie (Geomorphologie, Ökologie, Pflanzensoziologie, Biozönologie) wie die angewandte Forschung (Küstenschutz, Dünenbau).

Das Gebiet stellt ein einmaliges, geschlossenes geologischbiologisches System vom Strand und den Küstendünen über die Wanderdünen bis zur Sandmarsch und zum Sandwatt dar, wie es sich in dieser Geschlossenheit erst wiederum in Ostpreußen (Kurische Nehrung) findet.

Das Gebiet besitzt Dünenheiden, die nach ihrer floristischen Zusammensetzung sowie ihrer Ausdehnung einmalig und unbedingt schutzwürdig sind.

Auf Grund dieser Voraussetzungen stellt das Listland ein hervorragendes und unersetzliches Lehrobjekt für Hochschulen, Schulen und Naturfreunde dar.

Die großartige Schönheit dieser weiträumigen Dünenlandschaft zwischen offener Nordsee und Watt bedeutet in psychischer wie bioklimatischer Sicht einen einmaligen Erholungswert für die Menschen unserer heutigen technischindustriellen Gesellschaft. Als besonderer, von allen Kurverwaltungen Sylts hervorgehobener Anziehungspunkt hat
das Listland – aber nur bei Erhaltung seines heutigen
Charakters – zugleich einen hohen wirtschaftlichen Wert.
Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes resultiert aus der
Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegen Überbauung
und andere Eingriffe und gegen die Einengung der Weite
dieser Landschaft sowie aus der Empfindlichkeit seines
Landschaftshaushaltes (s. o.).

Bei Durchführung der nachstehend genannten Ordnungsund Pflegemaßnahmen ist die Vereinbarkeit des Naturschulz-Status mit einem gesteuerten Erholungsverkehr sehr wohl gegeben. Eine besondere gutachtliche Stellungnahme hierzu kann zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erhaltung des Gebietes wird die Belassung des Status als NSG mit Ausnahme der in festgestellten Bebauungsplänen erfaßten Flächen, der Kauf durch die öffentliche Hand oder Übernahme in Erbpacht, die Einstellung von hauptamtlichen Naturschutz- und Dünenwarten als Aufsicht sowie die Durchführung von Ordnungs- und Pflegemaßnahmen auf Grund eines Landschaftsplanes dringend empfohlen.

Literatur

- Ahlborn, K.: Naturschutz und Landschaftspflege auf Sylt. – Zwischen Eider und Wiedau. Jb. 1961. Gerding/ Husum 1961.
- Ankel, W.: Die biologischen Grundlagen der Besiedelung des Listlandes. Gutachten 1936.
- Beyer, A.: Untersuchungen über Umlagerungen an der Nordseeküste, im besonderen an und auf der Insel Sylt. Diss. Erlangen. Halle/S. 1961.
- Braun, G.: Entwicklungsgeschichtliche Studien an europäischen Flachlandküsten und ihren Dünen. – Veröff. Institut f. Meereskunde und Geograph. Institut d. Universität Berlin. 15. 1911.
- Carstensen, H.: Sylt und Amrum, zwei Inseln viele Probleme. Natur und Landschaft 2/1961.
- Christiansen, W.: Pflanzenkunde von Schleswig-Holstein, Neumünster 1955.
- Christiansen, W.: Flora der Nordfriesischen Inseln. 1961.
- Dittmer, E.: Der Mensch als geologischer Faktor an der Nordseeküste. Eiszeitalter und Gegenwart 4/5. 1954.
- Firbas, F.: Spät- und nacheiszeitliche Waldgeschichte Mitteleuropas nördlich der Alpen. Jena 1949 u. 1952.
- Gripp, K. u. Simon, W.: Untersuchungen über den Aufbau und die Entstehung der Insel Sylt. I. Nord-Sylt. — Westküste 2. Kiel 1940.
- Jaap, O.: Zur Moosflora der Insel Sylt. Schr.naturw. Ver. Schleswig-Holstein. IX, 2. 1898.
- Jeschke, L.: Vegetationskundliche Beobachtungen in Listland (Insel Sylt). – Beiträge Bez.Naturkundemuseum Stralsund I. 1962.
- Jessen, O.: Morphologische Beobachtungen an den Dünen von Amrum, Sylt und Röm. – Mitt. geogr. Ges. München IX. 1914. – Landeskundl. Forschungen 21. München 1914.
- Koehn, H.: Die Nordfriesischen Inseln. Hamburg 1962.
- Kolumbe, E.: Ein Beitrag zur Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des Königshafens bei List auf Sylt. – Wiss. Meeresuntersuch., Abt. Kiel 21, 1932.
- K o l u m b e , E.: Über die Entwicklung einiger Dünenkleinformen auf Sylt. – Z. f. Geschiebeforschung u. Flachlandsgeologie XVIII. 1943.
- Levsen, P.: Denkschrift über den Dünenschutz auf den Inseln Sylt und Amrum. Mskr. 1953.

- Lüpkes, H. u. Siemens, H.: Planung und Stand der Maßnahmen zur Sicherung des Ellenbogens auf Sylt. – Westküste 2/2-3. Heide i. Holstein 1939.
- Lux, H.: Die biologischen Grundlagen der Strandhaferpflanzung und Silbergrasansaat im Dünenbau. Inaug. Diss. Kiel 1954.
- Lux, H.: Der 10-Jahresplan des Landes Schleswig-Holstein für Dünenschutz und Waldbildung auf den nordfriesischen Inseln Sylt und Amrum. – Informationen Inst. f. Raumforschung 11/1958.
- Lux, H.: Die biologischen Grundlagen der Strandhaferpflanzung und Silbergrasansaat im Dünenbau. (Eine Untersuchung über die Möglichkeiten biologischer Dünenbau- und Dünenbefestigungsmethoden in den Sylter Dünengebieten bei vorhandener und fehlender Sandablagerung.) — Angew. Pflanzensoziologie 20. Stolzenau/ Weser 1964.
- Meyer, F.: Der Abbruch der Insel Sylt durch die Nordsee. Veröff. Schlesw.-Holst. Univ. Ges. 8, 1927.
- Meyn, L.: Geognostische Beschreibung der Insel Sylt. Abh. z. geol. Karte von Preußen 1/4, 1876.
- Müller, F. u. Fischer, O.: Das Wasserwesen an der Schleswig-holsteinischen Nordseeküste. Sylt. Berlin 1938.
- Ordemann, W.: Beiträge zur morphologischen Entwicklungsgeschichte der deutschen Nordseeküste mit besonderer Berücksichtigung der Dünen tragenden Inseln. — Mitt. geogr. Ges. Jena 30. 1912.
- Schlichting, E.: Typische Böden Schleswig-Holsteins. Kiel 1960.
- Solger, F. u. a.: Dünenbuch. Stuttgart 1910.
- T ü x e n , R.: Die Pflanzengesellschaften Nordwestdeutschlands. Mitt. flor.-soz. Arbeitsgem. in Niedersachsen. 3. Hannover 1937.
- T ü x e n, R.: Das System der nordwestdeutschen Pflanzengesellschaften. Mitt. flor.-soz. Arbeitsgem. N. F. 5. Stolzenau/Weser 1955.
- Tüxen, R. u. a.: Pflanzensoziologie und Dünenbau. Tagung auf Amrum am 19. u. 20. Juni 1958. In: Pflanzen und Pflanzengesellschaften als lebendiger Bau- und Gestaltungsstoff in der Landschaft. Angew. Pflanzensoziologie 17. Stolzenau/Weser 1961.
- Wohlenberg. E.: Die Wattenmeer-Lebensgemeinschaften im Königshafen von Sylt. Helgol. wiss. Meeresunters. 1. Helgoland 1957.
- Wolff, W.: Die Entstehung der Insel Sylt. Hamburg 1910.

Kiel, den 15. 8. 1965

Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Listland für die Geologie

In der in Jahresfrist erscheinenden Festschrift zum 66. Geburtstag von Dr. h. c. A. Rust habe ich als Beitrag einen Aufsatz: Flugsand, Dünen, Vorgeschichte insbesondere Schleswig-Holsteins beigesteuert. Darin habe ich auf Grund langjähriger Untersuchungen, die sich von Bordeaux bis Skagen erstrecken, die Entstehung und weitere Geschichte der Dünen vom geologischen Standpunkt aus beleuchtet.

Die Ansammlung von Strandsand zu Dünen ist verschieden, je nachdem ob die Küste quer oder in gleicher Richtung wie der vorherrschende Wind verläuft. Trifft der Wind \pm rechtwinklig auf die Küste, so schneidet die Brandung bei Hochwasser ein Kliff ein; nachfolgender Wind häuft wieder Sand vor dem Kliff an. Es entsteht eine aufwärts führende Sandwanderbahn, auf der Strandsand bis oben auf das Kliff verfrachtet werden kann. Dort wird dieser vom Dünengras (Helm, Ammophila) eingefangen. So entsteht eine Weiß-Düne — falls der Strand breit genug ist, um die erforderliche Menge Sand zu liefern. Dies ist an der Westküste von Sylt weithin nicht mehr der Fall.

Wenn einer solchen Strandsand-Querdüne kein weiterer Strandsand zugeführt wird, weil der Strand zu schmal geworden ist oder sich eine jüngere Düne davor gebildet hat, dann wird der Dünenwall von einer neuen Vegetation bedeckt. Wie Dr. A. Heykena in einer botanischen Dissertation zu Kiel jüngst aufzeigte, folgen auf Ammophila, die bei Ausbleiben der Übersandung eingeht, Corynephorus-Rasen Empetrum-Heide und auf diese infolge Versaurung des Bodens Moose und Flechten. Sobald die Flechten vorherrschen, vergeht das Wurzelgeflecht, der Rasen zerreißt durch Trockenrisse, Fetzen des Rasens nimmt der Sturm mit, und in den nunmehr nackten Sand schneidet sich ein neuer Windriß ein. In Richtung des stärksten Windes entsteht bis hinab auf festeren Grund eine Windrinne, auch Antidüne genannt, und an ihrem Ende eine Auflaufbahn und dahinter in Lee eine neue Düne. Wo Tiere oder Menschen die Vegetation, wenn auch nur auf engem Raum, vernichtet haben, entstehen gleichfalls Windrisse.

In einer bogenförmigen Reihe von Antidünen wandert der Sand anschließend über Land. Dabei nimmt er schon vorher abgewanderte Dünen wieder auf. Je mehr ältere Dünen ein Dünenbogen überwandert hat, um so höher werden die einzelnen Neudünen. Süd-Sylt und das südliche Listland sind relativ schmal. Nur im Norden von Listland ist das Dünengebiet so breit, daß sich Dünen bis 30 m Höhe bilden konnten

Nur hier war zudem die Entstehung einer vegetationslosen und daher in breiter Front wandernden Düne möglich. Warum hier auf größere Erstreckung die Vegetation fehlt, ist noch nicht erkannt. Vielleicht sind anfangs dicht nebeneinander gelegene Antidünen miteinander verschmolzen.

Anders als vorstehend geschildert ist der Vorgang der Dünenbildung an einer Küste, die in der Hauptwindrichtung verläuft. Dies ist auf dem Ellenbogen der Fall. Wenn hier eine Hochflut ein Kliff ausgeschnitten hat, so entsteht daraus nicht eine windgetriebene Sand aufwärts verfrachtende Gleitbahn. Vom Winde verfrachteter Sand streicht am Kliff entlang, rundet dies ab und schafft auf dem Rücken für Ammophilia ständig neue Möglichkeit, weiter zu wachsen. So entsteht ein dammartiger, W-O gerichteter Sandrücken parallel zur Windrichtung. Sobald der Strand breiter geworden ist, bildet sich ein neuer Rücken parallel vor dem vorigen. Da Sandbestreuung ausbleibt, macht Ammophilia einer anderen Grasvegetation Platz. Windrisse durch Austrocknen von Flechtenrasen sind dort noch nicht entstanden. Dadurch blieb die Bildung neuer hoher Dünen aus. Auf dem Ellenbogen haben wir somit ein auf ganz andere Weise entstandenes Dünengebiet als südlich des Königshafens. Meines Wissens hat das Ellenbogen-Gebiet an deutschen Küsten nicht seinesgleichen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ergibt sich also?

- Der Ellenbogen ist ein Gebiet mit einer besonderen Art von Dünenbildung. Es ist an der deutschen Küste einmalig und daher unbedingt unter Naturschutz zu belassen.
- Dünenbögen und damit höhere Dünen sowie die vegetationsfreie Wanderdüne konnten auf Sylt nur dort entstehen, wo bei starker Sandzufuhr ein hinreichend breites Land vorhanden war. Das ist nur auf Listland der Fall.

Der Strand vor dem Geestkliff von Kampen bis nahe Westerland ist zu schmal, um soviel Sand zu liefern, daß Sand auf die Oberfläche der Geest verfrachtet werden konnte. Die auf der hohen Geest vorhandenen Dünen sind vor langer Zeit auf eine weiter im Westen gelegene, aber niedrige Geest hinauf gewandert.

Größere Dünenbögen und damit hohe Dünen in den verschiedenen Stadien der Entwicklung sind daher nur im breiten Listland südlich des Königshafens vorhanden. Auch dieses Gebiet ist somit wertvoll und als Naturschutzgebiet zu erhalten.

3. Im südlichen Listland, anschließend an die Kampener Geest, ist der Dünenzug auffallend schmal. Vom Strand vor dem Roten Kliff wird wenig Flugsand in jene Gegend verfrachtet. Entstehung und Erhaltung dieser mir sonst nur aus der sowjetisch besetzten Zone bekannten Dünenverteilung ergibt sich aus der Überschneidung von früherer und heutiger Richtung des Küstenverlaufs. In dem Winkel zwischen Geest und Dünenzug hat sich in bezeichnender Weise sandige Marsch gebildet.

Auch diese schmalste Stelle der Dünen an der Wurzel von Listland ist einmalig und daher unbedingt zu schützen.

Listland anders denn als Weideland und Naturschutzgebiet zu verwenden, erregt auch in anderer Hinsicht Bedenken. Oben ist ausgeführt, daß die Dünen wieder zu wandern beginnen, sobald ihre Pflanzendecke durch Flechten zerstört ist. Wenn im Dünengebiet gesiedelt wird, so ist unausbleiblich, daß auf natürliche Weise an unerwarteten Orten Sand zu wandern beginnt. Wer trägt dann die Kosten für das Beseitigen von Sand, der sich auf Straßen oder in Gärten sammelt oder gar Häuser bedroht? Ferner bergen alle Erdbewegungen wie Einschnitte von Zufahrtswegen, Bau von Garagen in Dünen, Abkürzungspfade, Gartenanlagen sowie durch Bauten entstandene Windkanäle usw. infolge Unkenntnis der Vorgänge bei den Neuwohnern die Gefahr, daß Sand wieder in Bewegung gerät. Wer trägt dann die Kosten? Dünen sind ein sehr unsicheres Bauge-

lände. Gemeinde, Kreis und Land seien nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kampf gegen den vom Westwind verfrachteten Sand sehr kostspielig werden kann.

Aus geologischer Sicht ist somit Listland nicht nur vom heimischen, sondern vom deutschen Standpunkt aus als Naturdenkmal voll zu erhalten. Der Besuch durch Badegäste während der Sommer-Monate mindert den Wert als Naturschutzgebiet nicht.

Anlage 5

Prof. Dr. Erwin Stein

Baden-Baden, den 12. 8. 1965

Stellungnahme zum Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten

Die Frage, ob Landschaftsschutzverordnungen, die auf Grund der §§ 5, 19 RNatG erlassen werden, absolute Bauverbote enthalten dürfen, ist in der Rechtsprechung streitig. Das Oberverwaltungsgericht Münster (DVBI 1960, 212; 1962, 415) und das Oberverwaltungsgericht Saarlouis (DVBI 1957, 653) halten absolute Bauverbote für zulässig. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß ein Bauverbot im Rahmen einer Landschaftsschutzverordnung nicht weiter reichen darf, als es im Interesse des gesetzlich anerkannten Schutzgutes erforderlich ist (BVerw GE 4, 57 [59]). Nach dieser Auffassung ist im Einzelfall gerichtlich nachzuprüfen, ob die geschützten Landschaftsteile so beschaffen sind, daß jedweder Bau, gleichviel welcher Zweckbestimmung, welchen Umfangs und welcher Gestaltung, das Landschaftsbild verunstaltet, die Natur schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt; als Beispiel

für eine solche Beschaffenheit nennt das Bundesverwaltungsgericht "eine Dünenlandschaft am Meeresstrand".

Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, daß das Reichsnaturschutzgesetz nicht als Bundesrecht fortgilt (BVerfGE 8, 186 ff), kann die Streitfrage nicht mehr vor das Bundesverwaltungsgericht gebracht werden, denn die Revision zum Bundesverwaltungsgericht kann nur auf die Verletzung von Bundesrecht gestützt werden (§ 137 Abs. 1 VwGO). Für die Beurteilung der Rechtslage ist daher die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder maßgeblich.

Das für Schleswig-Holstein zuständige Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insbesondere in seinem Urteil vom 6. November 1959 (OVGE 15, 343) über die Möglichkeit von Bauverboten in Landschaftsschutzverordnungen entschieden. Das Gericht geht davon aus, daß auf Grund der §§ 5, 19 RNatG in geschützten Landschaftsteilen lediglich Veränderungen verboten werden können, welche die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten können. Wenn eine Landschaftsschutzverordnung auch solche Veränderungen verbietet, die das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen geeignet sind, hält sie sich nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Sie ist aber deshalb nicht ungültig; vielmehr ist sie so auszulegen, daß sie sich im Rahmen der Ermächtigung hält. Da der geplante Bau eines Wochenendhauses auf einem freien Platz im Wald nach Auffassung des Gerichts weder die Natur schädigte noch das Landschaftsbild verunstaltete, kam es darauf an, ob das Bauvorhaben geeignet war, den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Entscheidend ist - wie das Gericht ausführt - insoweit, ob und in welchem Umfang ein für Natur- und Landschafts-



Bild 15

Auf den Höhen der Dünen und im Küstenbereich sind hier im Südteil der Insel Wohn- und Ferienhäuser aufgebaut worden, was in Zukunft ausgeschlossen sein sollte.



Bild 16 Neue Siedlungsgebiete an der Küste der Blidselbucht. Ausschnitt aus dem F2-Baugebiet mit insgesamt 60 Wohnhäusern.

schutz aufgeschlossener Betrachter durch den Bau in seinem Naturgenuß beeinträchtigt würde. Die Beantwortung der Frage richtet sich nach der Struktur des Landschaftsschutzgebietes. Im Bereich von Dörfern und Siedlungen, in dem der Naturgenuß eingeschränkt ist, kann gegen Bauten, die sich in die Umgebung einwandfrei einfügen, aus Gründen des Naturschutzes nicht eingeschritten werden. In Gebieten oder Gebietsteilen, in denen bisher keine Bauten errichtet sind, ist der Genuß der Naturschönheiten in weit stärkerem Maße möglich. Wer der Großstadt und dem täglichen Zusammensein mit anderen Menschen entfliehen will und zu diesem Zweck die unberührte Landschaft sucht, um sie auf seine Sinne einwirken zu lassen und die Nerven zu entspannen, wird allenfalls ein Bauernhaus oder dergleichen hinnehmen, im übrigen aber sich durch eine Bebauung gerade mit Wochenendhäusern gestört fühlen, auch wenn die Gebäude äußerlich einwandfrei gestaltet sind. Weder versteckte Lage noch Lage am Rande des Schutzgebietes können daran etwas ändern.

Von dieser Entscheidung her dürften gegen ein Bauverbot für das bisher unbebaute Dünengebiet um so weniger Bedenken zu erheben sein, als sogar das Bundesverwaltungsgericht in seinem zitierten Urteil als Beispiel für eine Landschaft, in der jedweder Bau das Landschaftsbild verunstaltet, die Natur schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt, gerade "eine Dünenlandschaft am Meeresstrand" nennt. Im übrigen dürften die auf eine unberührte Waldlandschaft bezogenen Ausführungen des Oberverwaltungs-

gerichts Lüneburg in vollem Umfang auch auf eine solche Dünenlandschaft zutreffen.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte sich allerdings noch nicht mit der Bestimmung des § 5 Abs. 6 BBauG auseinanderzusetzen, auf die Sie bezugnehmen. Eine Gefahr, daß Bauverbote in Landschaftsschutzverordnungen auf dem Wege über § 5 Abs. 6 BBauG relativ leicht außer Kraft gesetzt werden könnten, dürfte aber wohl kaum bestehen. Nutzungsregelungen gemäß § 5 Abs. 6 BBauG setzen zunächst voraus, daß nicht überwiegende Belange des Naturund Landschaftsschutzes entgegenstehen. Darüber hinaus müssen die Bauleitpläne den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes dienen (§ 1 Abs. 5 BBauG). Da der gemäß § 5 BBauG aufgestellte Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BBauG), die zugleich höhere Naturschutzbehörde ist, ist sichergestellt, daß die Belange des Naturund Landschaftsschutzes gewahrt werden.

Was nun die Formulierung des Bauverbots anbetrifft, so ist es nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg unschädlich, wenn das Bauverbot die durch die Ermächtigungsgrundlage gezogenen Grenzen überschreitet. Es bleibt jedenfalls in diesen Grenzen wirksam. Einen Formulierungsvorschlag, der rechtlich nicht zu beanstanden sein dürfte, macht Stich (DVBI 1960, 922 [927]). Ich meine allerdings, daß auch eine weitergehende Fassung zulässig sein dürfte. Ich verweise dazu auf die Abhandlung von Sening, "Landschaftsschutz und Bauverbot" (DVBI 1963, 843).



Bild 17

Lichtbilder:

Abb. 2, 3, 4, 6, 7 und 12:

Archiv der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg

Abb. 13:

Dr. H. Ecke, Bonn

Abb. 14:

Fotohaus Herold, Westerland auf Sylt

Abb. 5:

Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover

Abb. 1, 8, 9, 15, 17:

W. Bräuner, Westerland auf Sylt

Abb. 16:

Dr. K. Ahlborn, Kampen auf Sylt

Abb. 10, 11:

Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bonn

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:

Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich Lübke

Mitglieder:

Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau - Sprecher des Rates

Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover

Bergassessor a. D. Hans Dütting, Essen

Minister Joseph P. Franken, Düsseldorf

Bauassessor Dr.-Ing. E. h. Hans Werner Koenig, Essen

Prof. Erich Kühn, Aachen

Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bonn - Geschäftsführer

Prof. Dr. Helmut Schelsky, Münster

Staatsminister a. D. Dr. Otto Schmidt, Wuppertal-Elberfeld

Staatssekretär i. R. Dr. Theodor Sonnemann, Bonn

Prof. Dr. Julius Speer, München

Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden

Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg

Prof. Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See

Prof. Dr. h. c. Emil Woermann, Göttingen

Geschäftsstelle:

532 Bad Godesberg, Kölner Straße 142-148, Telefon 7 40 51